

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion DIE LINKE**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Lehrerbildungsgesetz - LehbildG M-V)**

#### **A Problem**

Seit Jahren ist in Mecklenburg-Vorpommern ein wachsender Mangel an grundständig ausgebildeten Lehrkräften zu konstatieren. Allein in den letzten sechs Jahren sind über 2 000 Lehrerinnen und Lehrer vor dem regulären Renteneintritt aus dem Schuldienst ausgeschieden. Dieser Trend wird aufgrund des Ausscheidens der geburtenstarken Jahrgänge der in den fünfziger und sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts geborenen Lehrkräfte auch zumindest in der ersten Hälfte der jetzigen Dekade anhalten - bei zeitgleich zu wenig Studierenden, die ihr Lehramtsstudium abschließen und danach an einer Schule in Mecklenburg-Vorpommern unterrichten. Allein zwischen 2011 und 2019 wurden 18 Prozent der Studienplätze für das Lehramt in M-V abgebaut und das trotz der bekannten demografischen Herausforderungen. Die absolute Untergrenze allein für altersbedingte Abgänge aus dem Lehrkörper liegt bei 2,9 Prozent, 2018 bildete M-V jedoch nur 2,4 Prozent aus. Selbst wenn alle diese Lehrkräfte im Land geblieben sind und bleiben, reicht das nicht, um die entstandenen Lücken zu füllen, geschweige denn entstehende.

Die Quote der Lehramtsstudierenden, die ihr Studium vorzeitig abbrechen, ist in allen Lehramtsstudiengängen inakzeptabel hoch. Laut „Radisch-Studie“ liegt sie bei den Studierenden des gymnasialen Lehramtes bei ca. 30 Prozent, bei den Studierenden des Grundschullehramtes bei ca. 55 Prozent und bei Studierenden des Lehramtes für die regionale Schule bei ca. 85 Prozent.

Diese Lücke wird sich auch bei einer sofortigen gesetzlichen Neuregelung der grundständigen Lehramtsausbildung frühestens in fünf bis sechs Jahren schließen lassen.

Im Zuge der praktischen Ausbildung ist die hohe Belastung der angehenden Lehrkräfte ohne ausreichende Begleitung im Unterricht problematisch.

Bisher wird der Mangel an grundständig ausgebildeten Lehrkräften durch Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger kompensiert, dies allerdings bei Weitem nicht ausreichend und unter reformbedürftigen Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die schulpraktische Ausbildung.

## **B Lösung**

### **Grundsätzliches**

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem die Abschaffung der Kapazitätsgrenzen der lehrerbildenden Universitäten, die Einführung einer Stufenlehrausbildung, eine Neuregelung der Seiteneinsteigerausbildung, eine Aufwertung der Fachdidaktiken und eine Verkürzung des Referendariats vor. Der vorliegende Gesetzentwurf löst das Lehrerbildungsgesetz in der geltenden Fassung ab. Das Gesetz wird in seiner Gesamtheit neu strukturiert und aktualisiert, dazu gehört auch die Übernahme und Implementierung von Verordnungsteilen, um mehr Strukturiertheit, Übersichtlichkeit und vor allem Vollständigkeit zu erreichen.

### **Kapazitätsgrenzen der Lehramtsausbildung in Rostock und Greifswald**

Um dem Mangel an grundständig ausgebildeten Lehrkräften zu begegnen, werden die Aufnahmebeschränkungen der lehrerbildenden Universitäten Rostock und Greifswald aufgehoben.

### **Erweiterung des Beirates für Lehrerbildung und Bildungsforschung**

Das Lehrerbildungsgesetz sah bisher lediglich eine Beteiligung des Landes von Vertreterinnen und Vertretern des Bildungsministeriums und des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung vor. Sachkundige Vertretungen der Studierenden der lehrerbildenden Hochschulen, der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, der Referendarinnen und Referendare sowie der Lehrerinnen und Lehrer wurden vom Beirat lediglich zu bestimmten Sachfragen geladen und gehört.

Um die Erfahrungen und Empfehlungen derjenigen mehr und besser einzubeziehen, die mittelbar oder unmittelbar vom Zusammenspiel der drei Ausbildungsphasen der Lehrerbildung betroffen sind, werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Schulleitungsvereinigung Mecklenburg-Vorpommern, der Landeselternrat, der Landesschülerrat, die Jugend- und Ausbildungsvertretung der Referendare sowie Vertretungen der Lehramtsstudierenden mit jeweils zwei Mitgliedern, die jeweils gleiche Stimm- und Vorschlagsrechte haben, im Beirat berücksichtigt.

### **Verpflichtende Fachstudienberatung vor Aufnahme des Studiums**

Die bisherige gesetzliche Regelung sieht eine verpflichtende allgemeine Studienberatung vor, die über die pädagogischen Herausforderungen des Berufes informieren soll.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht hingegen für potentielle Lehramtsstudierende eine Fachberatung vor, die sowohl pädagogische als auch didaktische Herausforderungen in den Mittelpunkt stellt und vor allem auf die psychologischen Erfordernisse aufmerksam macht.

### **Ausweitung der Regelstudienzeit**

Der Erwerb didaktischer und pädagogischer Kompetenz ist in allen Lehrämtern vorrangig. Die Ausweitung der Regelstudienzeit für alle Lehrämter auf zehn Semester berücksichtigt dies konsequent und sorgt für eine gleichwertige Wahrnehmung aller Lehramtsstudiengänge.

### **Erhöhung des fachdidaktischen Ausbildungsanteils**

Das Lehrerbildungsgesetz ordnete bisher die Fachdidaktiken den Fachwissenschaften unter, die praktischen, berufsrelevanten akademischen Ausbildungsteile waren unterrepräsentiert. Der vorliegende Gesetzentwurf wertet die Fachdidaktiken deutlich auf, ebenso die sonderpädagogischen Studienelemente und die Praktika.

### **Verpflichtendes Praxissemester**

Um den Studierenden schon während des akademischen Ausbildungsteiles einen umfassenderen Einblick in den Schulalltag zu ermöglichen, wird ein Praxissemester eingeführt.

### **Abminderungsstunden für Fachleiterinnen und Fachleiter sowie Studienleiterinnen und Studienleiter**

Die Betreuung der angehenden Lehrkräfte ist für die Fachleiterinnen und Fachleiter sowie Studienleiterinnen und Studienleiter mit einem erhöhten Arbeitsaufwand verbunden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht dafür acht Abminderungsstunden vor.

### **Vorbereitungsdienst verkürzen**

Das Referendariat wird von 18 auf 12 Monate verkürzt. Eine Verlängerung um sechs Monate ist möglich und kann von der Referendarin oder dem Referendar in besonderen Fällen (Krankheit, Schwangerschaft oder Beurlaubung, soweit Ausfallzeiten mit einer Gesamtdauer von mehr als 6 Wochen entstehen) beantragt werden.

Eine weitere Verkürzung ist unter der Voraussetzung, dass vor Ablauf von zehn Monaten Vorbereitungsdienst die erforderliche Stundenanzahl von 160 Stunden eigenverantwortlichem Unterricht und 160 Stunden begleitetem Unterricht erbracht wurde, möglich. Nebenbedingung dafür sind berufspraktische Tätigkeiten, die in Umfang und Art dem Unterricht von Referendarinnen oder Referendaren vergleichbar sind und die über die während des Studiums absolvierten Schulpraktischen Übungen hinausgehen.

### **Doppelqualifikation im Vorbereitungsdienst**

Für grundständig ausgebildete Lehrkräfte wird es die Möglichkeit geben, sich sowohl berufsbegleitend als auch im Vorbereitungsdienst für ein weiteres Lehramt zu qualifizieren. Gelten wird die Doppelqualifikation für die Kombinationen Mittelstufe/Grundstufe, Oberstufe/Mittelstufe und Oberstufe/Grundstufe. Damit wird im Zusammenspiel mit der Stufenlehrerausbildung eine noch größere Flexibilität bezüglich der Einsatzfähigkeit der Lehrkräfte erreicht.

### **Hausarbeit am Ende des Zweiten Staatsexamens**

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Abschaffung der Hausarbeit am Ende des Zweiten Staatsexamens vor, da diese im Sinne der schulpraktischen Ausbildung eine Mehrbelastung ist, die vermeidbar und für die Herausbildung der Lehrerpersönlichkeit verzichtbar ist.

### **Examenslehrprobe**

Examenslehrproben sind für die Referendarinnen und Referendare sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter eine extreme Belastungssituation, in der sie unter Beobachtung der Prüferinnen und Prüfer auch auf die Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler angewiesen sind. Die Notwendigkeit dieser Mitarbeit kann zu einer Verzerrung der Leistung führen, die sich negativ auf die Bewertung der Examenslehrprobe auswirkt. Die Möglichkeit, die Examenslehrprobe zur Bewertung heranzuziehen, bietet die Möglichkeit für einen Ausgleich.

### **Erteilung der Lehrbefähigung**

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, mit dem Tag des bestandenen Zweiten Staatsexamens automatisch auch die Lehrbefähigung zu erteilen. Die Lehrkräfte können dann sofort in den regulären Schuldienst, bei Bewerbungen gibt es keine Verzögerungen mehr.

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Die angestrebten Veränderungen stellen eine Qualitäts- beziehungsweise Standarderhöhung dar und sind nicht kostenneutral umzusetzen. Erforderlich ist sowohl an den Hochschulen als auch an den Schulen eine höhere personelle und sachliche Ausstattung.

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Lehrerbildungsgesetz - LehbildG M-V)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Gesetz über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Lehrerbildungsgesetz - LehbildG M-V)**

#### **Inhaltsübersicht:**

##### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Ziele, Inhalte und Aufgaben der Lehrerbildung
- § 2 Organisation der Lehrerbildung
- § 3 Aufgaben und Strukturen der Einrichtungen der Lehrerbildung

##### **Abschnitt 2**

##### **Hochschulstudium**

- § 4 Ziele, Aufgaben und Strukturen
- § 5 Lehramtsstudiengänge
- § 6 Lehrämter
- § 7 Praktika und Schulpraktische Studien
- § 8 Ziele und Prüfungsfächer
- § 9 Ablauf und Struktur
- § 10 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung
- § 11 Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsteilen
- § 12 Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit
- § 13 Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommission
- § 14 Abschlussarbeit
- § 15 Täuschung
- § 16 Benotung
- § 17 Berechnung der Fachnote
- § 18 Berechnung der Gesamtnote
- § 19 Zeugnis
- § 20 Wiederholungsprüfung

**Abschnitt 3**  
**Vorbereitungsdienst**

- § 21 Ziele, Aufgaben und Strukturen
- § 22 Struktur des Vorbereitungsdienstes
- § 23 Aufnahme und Zulassungsbeschränkung
- § 24 Einstellungstermine und Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 25 Berechnung des Bonus für Wartezeiten
- § 26 Hospitationen und Unterrichtsbesuche
- § 27 Ziele der Zweiten Staatsprüfung
- § 28 Prüfungsteile
- § 29 Ablauf und Struktur
- § 30 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung
- § 31 Täuschung
- § 32 Rücktritt und Ausschluss von Prüfungen
- § 33 Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommission
- § 34 Examenslehrproben
- § 35 Benotung
- § 36 Zeugnis
- § 37 Wiederholungsprüfungen
- § 38 Sonderbestimmung

**Abschnitt 4**  
**Fort- und Weiterbildung**

- § 39 Ziele, Aufgaben und Struktur
- § 40 Berufsbegleitende Qualifizierung

**Abschnitt 5**  
**Verordnungs- und Satzungsermächtigungen, Übergangsvorschriften**

- § 41 Verordnungs- und Satzungsermächtigungen
- § 42 Übergangsvorschriften

## **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Ziele, Inhalte und Aufgaben der Lehrerbildung**

(1) Die Lehrerbildung hat zum Ziel, Lehrkräfte umfassend zur Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags des Landes zu befähigen, sodass sie die Schülerinnen und Schüler zu eigenständigem Denken und Handeln und zu selbstorganisiertem Lernen führen können. Ziel von Lehrerbildung ist darüber hinaus, Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung zur mündigen, vielseitig entwickelten Persönlichkeit zu begleiten, die im Geiste der Geschlechtergerechtigkeit, Toleranz und Wertschätzung von Vielfalt bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern sowie gegenüber künftigen Generationen zu tragen. Die Lehrerbildung umfasst die Gesamtheit der Lehr- und Lernaktivitäten zum Aufbau, zur Aktualisierung und zur Erweiterung der für die Ausübung des Lehrerberufs notwendigen Kompetenzen. Sie soll die Lehrkräfte qualifizieren, eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen, am Prozess der Schulentwicklung mitzuwirken und die eigenen Kompetenzen hinsichtlich der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit kontinuierlich weiterzuentwickeln, um den Anforderungen einer sich verändernden Schulpraxis gerecht zu werden.

(2) In der Lehrerbildung werden auf der Grundlage der von der Kultusministerkonferenz festgelegten Standards fachwissenschaftliche, fachdidaktische, bildungswissenschaftliche sowie berufspraktische Kompetenzen entwickelt. Sie ist ausgerichtet auf die Anforderungen des Berufsfelds Schule und folgt dabei dem Leitgedanken einer phasenübergreifenden Professionalisierung, das heißt, jede Phase der Lehrerbildung erfüllt eine spezifische Funktion für die Herausbildung, den Erhalt und die Weiterentwicklung der auf die Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern bezogenen Kompetenzen.

(3) Das Land legt mindestens einmal alle drei Jahre eine schulart- und fächerspezifische Lehrbedarfsplanung mit einer Planungsperiode von mindestens 15 Jahren als Grundlage für die Ausbildungsplanung vor. Die Lehrbedarfsplanung ist Grundlage für die Verhandlungen mit den Hochschulen über Zielvereinbarungen und die Abstimmung der Hochschulkapazitäten, die mindestens den Landesbedarf abdecken müssen. Ihre Ergebnisse werden, einschließlich der langfristig zu erwartenden schularten- und fächerbezogenen Stellen für den Vorbereitungsdienst, an den Hochschulen insbesondere im Rahmen der Studienberatung öffentlich gemacht.

### **§ 2 Organisation der Lehrerbildung**

(1) Die Lehrerbildung umfasst das Hochschulstudium für ein Lehramt (Erste Phase), den Vorbereitungsdienst (Zweite Phase) sowie die Fort- und Weiterbildung (Dritte Phase). Die Phasen der Lehrerbildung sind aufeinander bezogen und stellen eine Einheit dar.

(2) An den öffentlichen Schulen des Landes werden folgende Lehrämter eingeführt:

- das Lehramt in der Unterstufe berechtigt zum Unterrichten in den Klassenstufen 1 bis 6,
- das Lehramt in der Mittelstufe berechtigt zum Unterrichten in den Klassenstufen 5 bis 10,
- das Lehramt in der Oberstufe berechtigt zum Unterrichten in der Klassenstufe 5 bis 12,
- das Lehramt für Sonderpädagogik,
- das Lehramt an Beruflichen Schulen.

(3) Das Studium für ein Lehramt wird an den Universitäten und an der Hochschule für Musik und Theater durchgeführt. Es kann für das Lehramt an beruflichen Schulen auch in Kooperation mit Hochschulen erfolgen, sofern die Ausbildung an den Universitäten nicht vorgehalten wird oder qualitativ nicht geleistet werden kann. Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt abgeschlossen.

(4) Die erfolgreich abgelegte Erste Staatsprüfung stellt einen Abschluss im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes dar.

(5) Zu einem Masterstudium für das Lehramt an beruflichen Schulen werden auch Meisterinnen und Meister oder hinsichtlich ihrer Ausbildereignung vergleichbar Qualifizierte mit mindestens fünfjähriger Berufs- und Ausbildungserfahrung nach einer entsprechenden Eingangsprüfung zugelassen. Die entsprechende Eingangsprüfungs-, Studien- und Prüfungsordnung ist durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu genehmigen.

(6) Die Lehrbefähigung für ein Lehramt nach § 6 kann auch erworben werden durch Absolventinnen und Absolventen eines mit einem Mastergrad oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenen anderen Hochschulstudiums als ein Lehramtsstudium, wenn aus dem Abschluss zwei Fächer des entsprechenden Lehramtes abgeleitet werden können, eine mindestens dreimonatige pädagogische Grundqualifikation und ein berufsbegleitender Vorbereitungsdienst nach § 24 Absatz 5 erfolgreich absolviert worden sind. Soweit im Einzelfall, insbesondere bei neu eingestellten Lehrkräften erforderlich, können zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen festgelegt werden.

(7) Soweit für die Besetzung einer Stelle keine Lehrkraft mit einer Lehramtsbefähigung zur Verfügung steht, kann zur Sicherung der Unterrichtsversorgung für Personen, die über ein Hochschulstudium mit nur einem Fach gemäß Absatz 5 Satz 1 oder über keinen Hochschulabschluss verfügen, ein besonderes Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist im Falle eines vorhandenen Hochschulabschlusses mit nur einem ableitbaren Fach die erfolgreiche Absolvierung eines berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes nach § 24 Absatz 5, im Falle, dass kein Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem ableitbaren Fach vorliegt, die Absolvierung eines dem Bachelorabschluss gleichstehenden berufsbegleitenden Aufbaustudiums für mindestens ein Unterrichtsfach, das zur Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst nach § 24 Absatz 5 berechtigt, sowie dessen erfolgreichen Abschluss. Soweit im Einzelfall, insbesondere bei neu eingestellten Lehrkräften, erforderlich, können zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen festgelegt werden.

(8) Der Vorbereitungsdienst wird vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern in Kooperation mit den Schulen durchgeführt und mit der Zweiten Staatsprüfung abgeschlossen. Durch das Bestehen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung wird die Lehrbefähigung für ein Lehramt nach § 6 dieses Gesetzes erworben.

(9) Für die Abnahme der Ersten und Zweiten Staatsprüfung ist das Lehrerprüfungsamt im Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern zuständig. Außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern abgelegte Erste und Zweite Staatsexamensprüfungen können vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anerkannt werden. Der Ersten Staatsprüfung vergleichbare Prüfungen können vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als gleichwertig anerkannt werden, soweit sie an Universitäten oder Hochschulen abgelegt wurden.

(10) Die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden in Verantwortung des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und in Kooperation mit den Hochschulen des Landes durchgeführt. Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung berät und unterstützt diese Arbeit.

### § 3

#### **Aufgaben und Strukturen der Einrichtungen der Lehrerbildung**

(1) Die Hochschulen des Landes vermitteln in den Lehramtsstudiengängen die fachwissenschaftlichen, die fachdidaktischen, die bildungswissenschaftlichen sowie die künstlerischen und musikalischen Kompetenzen für die berufliche Tätigkeit an der Schule. Die Studierenden werden mit den für Unterricht und Erziehung relevanten theoretischen Konzepten vertraut gemacht. Dabei werden die Studierenden schon frühzeitig durch geeignete Angebote, insbesondere Praktika und Schulpraktische Studien, auf das künftige Berufsfeld vorbereitet. Die Hochschulen wirken sowohl bei der Aus- und Weiterbildung der zweiten und dritten Phase mit.

(2) Die Hochschulen des Landes kooperieren mit dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 94 Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes. Es ist eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 94 Absatz 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes, an der alle lehrerbildenden Hochschulen des Landes nach Maßgabe einer Satzung beteiligt sind. Neben seinen satzungsgemäßen Aufgaben ist es zuständig für die Beratung und Koordinierung im Bereich der Lehrerbildung im Land.

(3) Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ist verantwortlich für

- die Gewährleistung einer berufsfeldorientierten Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in ihrer Unterrichtskompetenz, ihrer Erziehungs- und Beratungskompetenz, ihrer Fähigkeit, Prozesse von Organisationsentwicklung mit zu gestalten und im Team zu arbeiten sowie ihrer Fähigkeit, das eigene Tun kritisch zu reflektieren,
- die Entwicklung und Weiterentwicklung schulexterner Ausbildungscurricula sowie deren einheitliche Umsetzung,
- die Qualifizierung und Fortbildung der Studienleiterinnen und Studienleiter, der Fachleiterinnen und Fachleiter sowie der Mentorinnen und Mentoren und ist Ansprechpartner in allen Ausbildungsfragen,

- den Vorbereitungsdienst,
- die ordnungsgemäße und inhaltlich an Qualitätsstandards ausgerichtete Ausbildung,
- die Durchführung der Zweiten Staatsprüfungen durch das Lehrerprüfungsamt sowie die Beratung und Anleitung der an der Ausbildung beteiligten Schulen,
- die Organisation und Durchführung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet es mit den Hochschulen des Landes, dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung und mit öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen und -trägern zusammen.

(4) Beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ein Beirat für Lehrerbildung und Bildungsforschung gebildet. In diesen entsenden das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, die Schulleitungsvereinigung Mecklenburg-Vorpommern, der Landeselternrat, der Landesschülerrat, die Jugend- und Ausbildungsvertretung der Referendarinnen und Referendare und das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung sowie Vertretungen der Lehramtsstudierenden jeweils zwei Mitglieder, die jeweils gleiche Stimm- und Vorschlagsrechte haben. Der Beirat hat die Aufgabe, auf die inhaltliche und strukturelle Verzahnung aller drei Phasen der Lehrerbildung hinzuwirken und die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Lehrerbildung zu unterstützen. Er tritt zwingend mindestens einmal im Jahr zusammen.

## **Abschnitt 2 Hochschulstudium**

### **§4**

#### **Ziele, Aufgaben und Strukturen des Hochschulstudiums**

(1) Das Hochschulstudium dient dem Erwerb fachlicher, didaktischer und pädagogischer Kompetenz in den studierten Fächern und in den Bildungswissenschaften. Der Erwerb von Berufsfähigkeit wird durch die Verknüpfung erster berufsfeldspezifischer praktischer Erfahrungen mit fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Reflexion unterstützt.

(2) Zum Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist berechtigt, wer die Hochschulzugangsberechtigung für eine Universität und Hochschule besitzt. Für Studiengänge im berufsbildenden Bereich wird außerdem der Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung oder eines mindestens einjährigen beruflichen Praktikums in einer einschlägigen Fachrichtung vorausgesetzt. Eine Reduzierung auf sechs Monate bei der Qualifikation tätiger Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen einer Aufbauprüfung ist möglich. Zum Studium für ein Lehramt an beruflichen Schulen ist auch berechtigt, wer ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der angestrebten beruflichen Fachrichtung absolviert hat.

(3) Alle Lehramtsstudierenden nehmen vor Aufnahme des Studiums eine verpflichtende Fachstudienberatung wahr, die vor allem die pädagogischen, didaktischen und psychologischen Herausforderungen sowie die spezifischen Berufsaussichten und die Zulassungsbedingungen zum Vorbereitungsdienst in Mecklenburg-Vorpommern zum Gegenstand hat. Den Hochschulen obliegt es, das entsprechende Verfahren auszugestalten.

(4) Die Lehramtsstudiengänge werden inhaltlich und organisatorisch in Module gegliedert, die mit Leistungspunkten (European Credit Transfer System - nachfolgend ECTS genannt) versehen sind. Bildungswissenschaftliche Veranstaltungen und Praxiserfahrungen werden gleichmäßig über die gesamte Studienzeit verteilt. Die Hälfte der Module wird benotet und ergibt eine Gesamtnote des Hochschulabschlusses. Eine separate Zwischenprüfung, in der einzelne Module zusammengefasst werden, kann spätestens nach dem vierten Semester durchgeführt werden. Die Gesamtnote des Hochschulabschlusses geht in vollem Umfang in die Note der Ersten Staatsprüfung ein und macht 50 Prozent dieser Note aus.

(5) Die von den Hochschulen im Benehmen mit dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung gemäß diesem Gesetz beschlossenen Prüfungs- und Studienordnungen sind dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anzuzeigen. Widerspricht das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht innerhalb von drei Monaten, gelten die Prüfungs- und Studienordnungen als genehmigt. Die Studienordnungen enthalten verpflichtende Regelungen zur Anwesenheit der Studierenden in den Seminaren und Übungen, zu den Praktika, Projekten und Exkursionen. In den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen ist der Berufsfeldbezug in eigener Verantwortung der Fächer angemessen zu berücksichtigen. Zu den Praktikumsordnungen der Hochschulen erlässt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine Rahmenordnung.

(6) In Seminaren und Übungen, in denen fachdidaktische oder bildungswissenschaftliche Fragestellungen behandelt werden, soll eine Höchstzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht überschritten werden. Sie beträgt in Seminaren und Übungen maximal 25 und in Schulpraktischen Studien maximal fünf Studierende.

## **§ 5**

### **Lehramtsstudiengänge**

(1) Die Lehramtsstudiengänge entsprechen den Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz über die Ausbildung und Prüfung für die Lehrämter, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die für die Erste Staatsprüfung zugelassenen Unterrichtsfächer ergeben sich aus den im Schulgesetz festgelegten Gegenstandsbereichen des Unterrichts. Das Studium von Drittfächern ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden soll, umfasst für alle Lehrämter zehn Semester. Ausgenommen hiervon ist das Studium von Fächern oder Fachrichtungen, in denen in der Regel Propädeutika zur Gewährleistung der Studierfähigkeit absolviert werden müssen, oder besondere fachliche Herausforderungen eine längere Studienzeit erforderlich machen. In diesen kann die Regelstudienzeit nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnungen überschritten werden. Das letzte Semester ist das Prüfungssemester. Die Studiendauer schließt die Praktika und Praxissemester mit ein.

(3) Als ordnungsgemäßes Studium gilt dabei ein Studium gemäß den vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur genehmigten Prüfungs- und Studienordnungen.

(4) Insbesondere bei Fächerkombinationen, für die das Land gemäß Lehrerbedarfsprognose einen besonderen Bedarf geltend macht, sind studienorganisatorisch durch entsprechenden Einsatz sächlicher und personeller Ressourcen die Voraussetzungen zur Einhaltung der Regelstudienzeit sicherzustellen. Eine Einschränkung von Wahlmöglichkeiten der Unterrichtsfächer ist unzulässig.

(5) Alle vorgehaltenen Studienfächer im Lehramt in der Oberstufe und im Lehramt in der Mittelstufe müssen als gleichberechtigtes Erst- und Zweitfach studierbar sein.

(6) In allen Lehrämtern sind die bildungswissenschaftlichen, fachdidaktischen und praktischen Anteile grundsätzlich unter Berücksichtigung des Leitbildes der Inklusion auszugestalten. Darüber hinaus sind Angebote für Sprecherziehung, Medienbildung und Politische Bildung vorzuhalten.

## **§ 6 Lehrämter**

(1) Es findet eine Ausbildung für folgende Lehrämter statt:

### 1. Lehramt in der Unterstufe (Klassen 1 bis 6)

Es umfasst folgende Bestandteile:

- a) Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches Deutsch und dessen Fachdidaktik,
- b) Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches Mathematik und dessen Fachdidaktik,
- c) zwei weitere Unterrichtsfächer nach Wahl, mit ihren Fachwissenschaften und Fachdidaktiken,
- d) Bildungswissenschaften einschließlich allgemeine Grundschulpädagogik, Konzepte des frühen Lernens, vorschulischer Erziehung und Bildung einschließlich Diagnostik und frühe Hilfen, ausgewählte Elemente der Sonderpädagogik, insbesondere Fähigkeiten zur Früherkennung und Förderung in den Förderschwerpunkten Lernen, emotional-soziale Entwicklung, Sprache, geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung, Konzepte des Übergangs in den Sekundarstufenbereich, Beratungskompetenzen.

Die Fachwissenschaft der Unterrichtsfächer umfassen 90 ECTS Punkte. Die Fachdidaktiken umfassen 60 ECTS-Punkte. Die Bildungswissenschaften umfassen 90 ECTS-Punkte, hierunter die Allgemeine Grundschulpädagogik 30 ECTS-Punkte und die Sonderpädagogik mindestens 30 ECTS-Punkte. Die Praktika umfassen 20 ECTS-Punkte und die Abschlussarbeit inklusive der mündlichen Prüfungen 10 ECTS-Punkte. Für ein Praxissemester während des Studiums werden 30 ECTS-Punkten vergeben.

## 2. Lehramt in der Mittelstufe (Klassen 5 bis 10)

Es umfasst folgende Bestandteile:

- a) Fachwissenschaft des ersten Unterrichtsfachs und dessen Fachdidaktik,
- b) Fachwissenschaft des zweiten Unterrichtsfachs und dessen Fachdidaktik,
- c) Bildungswissenschaften einschließlich ausgewählter Elemente der Sonderpädagogik, insbesondere Fähigkeiten zur Erkennung und Förderung in den Förderschwerpunkten Lernen, emotional-soziale Entwicklung, Sprache, geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung.

Die Fachwissenschaften umfassen 90 ECTS-Punkte sowie die Fachdidaktiken jeweils 30 ECTS-Punkte. Die Bildungswissenschaften umfassen 90 ECTS-Punkte, hierunter die Sonderpädagogik mindestens 30 ECTS-Punkte. Die Praktika umfassen 20 ECTS-Punkte und die Abschlussarbeit inklusive der mündlichen Prüfungen umfasst 10 ECTS-Punkte. Für ein Praxissemester während des Studiums werden 30 ECTS-Punkten vergeben.

## 3. Lehramt in der Oberstufe (Klassen 5 bis 12)

Es umfasst folgende Bestandteile:

- a) Fachwissenschaft des ersten Unterrichtsfachs und dessen Fachdidaktik,
- b) Fachwissenschaft des zweiten Unterrichtsfachs und dessen Fachdidaktik,
- c) Bildungswissenschaften einschließlich ausgewählter Elemente der Sonderpädagogik, insbesondere Fähigkeiten zur Erkennung und Förderung in den Förderschwerpunkten Lernen, emotional-soziale Entwicklung, Sprache, geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung.

Die Fachwissenschaften umfassen 100 ECTS-Punkte sowie die Fachdidaktiken jeweils 30 ECTS-Punkte. Die Bildungswissenschaften umfassen 90 ECTS-Punkte, hierunter die Sonderpädagogik mindestens 30 ECTS-Punkte. Die Praktika umfassen 10 ECTS-Punkte und die Abschlussarbeit inklusive der mündlichen Prüfungen umfasst 10 ECTS-Punkte. Für ein Praxissemester während des Studiums werden 30 ECTS-Punkten vergeben.

## 4. Lehramt für Sonderpädagogik

Es umfasst folgende Bestandteile:

- a) zwei sonderpädagogische Fachrichtungen einschließlich ihrer Fachdidaktiken,
- b) ein allgemeinbildendes Fach oder ausgewählte Elemente der Grundschulpädagogik und der entsprechenden Fachdidaktik,
- c) Bildungswissenschaften einschließlich der inklusiven Arbeit an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen.

Die Fachrichtungen und das allgemeinbildende Fach einschließlich ihrer Fachdidaktiken umfassen 180 ECTS-Punkte. Die Bildungswissenschaften umfassen 60 ECTS-Punkte. Die Praktika und die Abschlussarbeit inklusive der mündlichen Prüfungen umfassen jeweils 10 ECTS-Punkte. Für ein Praxissemester während des Studiums werden 30 ECTS-Punkten vergeben.

## 5. Lehramt an beruflichen Schulen

Es umfasst folgende Bestandteile:

- a) Fachwissenschaft einer Fachrichtung des beruflichen Schulwesens und deren Fachdidaktik,
- a) Fachwissenschaft eines allgemeinbildenden affinen oder nicht-affinen Fachs und dessen Fachdidaktik oder Fachwissenschaft einer weiteren Fachrichtung des beruflichen Schulwesens und ihrer Fachdidaktik,
- b) Bildungswissenschaften einschließlich ausgewählter Elemente der Sonderpädagogik.

Die Fachwissenschaften umfassen 100 ECTS-Punkte sowie jeweils die Fachdidaktiken 30 ECTS-Punkte. Die Bildungswissenschaften umfassen 90 ECTS-Punkte, hierunter die Sonderpädagogik mindestens 30 ECTS-Punkte. Die Praktika umfassen 10 ECTS-Punkte und die Abschlussarbeit inklusive der mündlichen Prüfungen umfasst 10 ECTS-Punkte. Für ein Praxissemester während des Studiums werden 30 ECTS-Punkten vergeben.

(2) Bei entsprechender Bedarfslage besteht auch die Möglichkeit, im Zuge einer berufsbegleitenden Qualifizierung nach § 40 eine bereits erworbene Lehrbefähigung um ein Lehramt zu erweitern sowie nach § 24 Absatz 4 eine Doppelqualifikation im Vorbereitungsdienst zu erwerben.

(3) Beim Studium moderner Fremdsprachen soll ein mindestens dreimonatiger ausbildungsrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land mit der entsprechenden Amtssprache absolviert werden. Dieser wird in den Prüfungs- und Studienordnungen der betreffenden Fachrichtungen in entsprechender Weise berücksichtigt und im Musterstudienplan ausgewiesen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Die Entscheidungen hierüber treffen die Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Bei den Bewerberinnen und Bewerbern für das Lehramt in der Oberstufe sind Kenntnisse zweier weiterer Fremdsprachen (entsprechend dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) erforderlich. Bei Bewerberinnen und Bewerbern für alle anderen Lehrämter ist der Nachweis einer weiteren Fremdsprache (entsprechend dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) erforderlich.

(4) Im Fach Evangelische Religion ist von den Bewerberinnen und Bewerbern für das Lehramt in der Oberstufe das Latinum nachzuweisen. Dieses wird in den Prüfungs- und Studienordnungen der betreffenden Fachrichtungen in entsprechender Weise berücksichtigt und im Musterstudienplan ausgewiesen.

(5) Im Fach Griechisch ist das Latinum nachzuweisen, im Fach Latein ist das Graecum nachzuweisen. Dies wird in den Prüfungs- und Studienordnungen der betreffenden Fachrichtungen in entsprechender Weise berücksichtigt und im Musterstudienplan ausgewiesen.

(6) Im Fach Geschichte sind Sprachkenntnisse in Englisch oder Französisch (entsprechend dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) nachzuweisen. Dies wird in den Prüfungs- und Studienordnungen der betreffenden Fachrichtungen in entsprechender Weise berücksichtigt und im Musterstudienplan ausgewiesen.

**§ 7****Praktika und Schulpraktische Studien**

- (1) Im Rahmen der Schulpraktischen Studien jeder studierten Fachdidaktik sind von jedem Studierenden mindestens zwei Unterrichtsstunden mit jeweils 45 Minuten Dauer durchzuführen.
- (2) Die Praktika sind im Rahmen transdisziplinärer Module von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaft umzusetzen.
- (3) Die Schulpraktischen Studien und Praktika werden im Rahmen dieses Gesetzes durch Verordnungen der lehrerbildenden Hochschulen näher geregelt.

**§ 8****Ziele und Prüfungsfächer**

- (1) Die Erste Staatsprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines an einer Universität oder Hochschule abgeschlossenen Studienganges. In der Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in ausgewählten Bereichen exemplarisch nachweisen, ob sie oder er Gegenstände und Fragen aus den Prüfungsfächern selbstständig und systematisch zu bearbeiten, zu reflektieren sowie angemessen darzustellen vermag und ob sie oder er die wissenschaftliche und gegebenenfalls die künstlerische oder praktische Befähigung als Voraussetzung für den Vorbereitungsdienst zu dem gewählten Lehramt besitzt.
- (2) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur - Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern - Lehrerprüfungsamt (nachfolgend Lehrerprüfungsamt genannt) abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht in den einzelnen Lehrämtern aus folgenden Prüfungsfächern:
  1. Lehramt für die Unterstufe:
    - a) Unterrichtsfach Deutsch,
    - b) Unterrichtsfach Mathematik,
    - c) Erstes Unterstufenfach nach Wahl,
    - d) Zweites Unterstufenfach nach Wahl,
    - e) Bildungswissenschaften.

Für Musik können zwei Unterstufenfächer gewählt werden.

## 2. Lehramt für die Mittelstufe:

- a) Fachwissenschaft des ersten Faches,
- b) Fachwissenschaft des zweiten Faches,
- c) Fachdidaktiken beider Unterrichtsfächer,
- d) Bildungswissenschaften.

## 3. Lehramt für die Oberstufe:

- a) Fachwissenschaft des ersten Faches,
- b) Fachwissenschaft des zweiten Faches,
- c) Fachdidaktiken beider Unterrichtsfächer,
- d) Bildungswissenschaften.

## 4. Lehramt für Sonderpädagogik:

- a) Erste sonderpädagogische Fachrichtung einschließlich ihrer Fachdidaktik,
- b) Zweite sonderpädagogische Fachrichtung einschließlich ihrer Fachdidaktik,
- c) Allgemeinbildendes Fach und dessen Fachdidaktik oder ausgewiesene Module der Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik,
- d) Bildungswissenschaften.

## 5. Lehramt an Beruflichen Schulen:

- a) Fachwissenschaft einer Fachrichtung des beruflichen Schulwesens,
- b) Fachwissenschaft eines allgemeinbildenden Faches oder einer weiteren Fachrichtung des beruflichen Schulwesens,
- c) Fachdidaktiken beider Fachrichtungen,
- d) Bildungswissenschaften.

(4) Wer die Prüfung für das gewählte Lehramt oder eine entsprechende Prüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, wird nach ordnungsgemäßem Studium gemäß § 5 Absatz 3 auf Antrag zusätzlich in einem anderen Prüfungsfach oder mehreren anderen Prüfungsfächern des entsprechenden Lehramtes geprüft (Erweiterungsprüfung).

## § 9

### Ablauf und Struktur des Prüfungsverfahrens

#### (1) Die Prüfung umfasst für

1. das Lehramt für die Unterstufe je Unterrichtsfach eine mündliche Prüfung von 30 Minuten, eine praktische Prüfung in den Fächern Kunst und Gestaltung, Musik, Sport sowie die wissenschaftliche Abschlussarbeit.
2. das Lehramt für die Mittelstufe je Fachwissenschaft eines Faches eine mündliche Prüfung von insgesamt 60 Minuten, für die Fachdidaktiken insgesamt eine mündliche Prüfung von 60 Minuten, beziehungsweise eine praktische Prüfung in den Fächern Kunst und Gestaltung, Musik, Sport sowie die wissenschaftliche Abschlussarbeit.

3. das Lehramt für die Oberstufe je Fachwissenschaft eines Faches eine mündliche Prüfung von insgesamt 60 Minuten, für die Fachdidaktiken eine mündliche Prüfung von insgesamt 60 Minuten, beziehungsweise eine praktische Prüfung in den Fächern Kunst und Gestaltung, Musik, Sport sowie die wissenschaftliche Abschlussarbeit.
4. das Lehramt für Sonderpädagogik je sonderpädagogischer Fachrichtung eine mündliche Prüfung von 30 Minuten sowie eine praktische Prüfung in den Fächern Kunst und Gestaltung, Musik oder Sport sowie die wissenschaftliche Abschlussarbeit.
5. das Lehramt an Beruflichen Schulen je Fachrichtung des beruflichen Schulwesens und Fach im Sinne der Lehrerprüfungsverordnung eine mündliche Prüfung von insgesamt 60 Minuten, für die Fachdidaktiken eine mündliche Prüfung von insgesamt 60 Minuten, beziehungsweise eine praktische Prüfung in den Unterrichtsfächern Kunst und Gestaltung, Musik, Sport sowie die wissenschaftliche Abschlussarbeit.

(2) Die Hälfte der Module je Prüfungsfach wird benotet. Die Prüfungsordnungen der Hochschulen bestimmen, wie diese Noten gebildet werden. Das Studium wird mit einem Prüfungsmodul abgeschlossen gemäß Lehrerprüfungsverordnung.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden einzeln geprüft. In den neueren Sprachen wird das Prüfungsgespräch mindestens zur Hälfte in der jeweiligen Fremdsprache geführt.

(4) Für jede mündliche Prüfung geben die Prüfenden in Abstimmung mit den zu Prüfenden für die Prüfungsvorbereitung und die Prüfung bis zu drei Schwerpunkte aus dem Prüfungsfach an. Die Prüfung darf sich nicht auf die Schwerpunkte beschränken; sie muss sich auch auf Grund- und Überblickswissen in dem jeweiligen Fach erstrecken.

(5) Die praktische Prüfung in den Fächern Kunst und Gestaltung, Musik sowie Sport kann vor den mündlichen Prüfungen, aber frühestens nach dem sechsten Semester, abgenommen werden. Bei der Meldung zur praktischen Prüfung im Fach Sport ist ein sportärztliches Unbedenklichkeitszeugnis vorzulegen, das nicht älter als sechs Monate ist. Die praktische Prüfung im Fach Kunst und Gestaltung kann als Präsentation im Zusammenhang mit der mündlichen Prüfung erfolgen.

(6) Lehramtsstudierende der jeweiligen Hochschule können nach Maßgabe vorhandener Plätze auf Antrag als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen und praktischen Prüfungen hospitieren. Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Das Lehrerprüfungsamt schließt die Öffentlichkeit auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers aus. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann die oder der Vorsitzende Zuhörerinnen und Zuhörer auch während der Prüfung ausschließen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

**§ 10****Anmeldung und Zulassung zur Prüfung**

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber meldet sich so rechtzeitig zur Prüfung, dass sie oder er die Prüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit abschließen kann.

(2) Die Meldung ist schriftlich zu den jeweils vom Lehrerprüfungsamt bekannt gegebenen Terminen an das Lehrerprüfungsamt zu richten.

(3) Bei der Meldung ist anzugeben

- für welches Lehramt die Lehrbefähigung angestrebt wird,
- in welchen Prüfungsfächern die Prüfung absolviert werden soll,
- welche Prüfungspersonen vorgeschlagen werden,
- ob und mit welchem Erfolg die Meldenden sich bereits einer Prüfung für ein Lehramt oder einer anderen staatlichen, akademischen oder kirchlichen Abschlussprüfung unterzogen haben,
- in welchem Prüfungsfach die wissenschaftliche Abschlussarbeit angefertigt worden ist oder angefertigt wird oder ob gemäß Lehrerprüfungsverordnung eine anrechnungsfähige Arbeit vorliegt.

(4) Der Meldung sind beizufügen

- ein Lichtbild, das nicht älter als drei Monate sein soll,
- die Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund von Rechtsvorschriften anerkannte sonstige Hochschulzugangsberechtigung,
- die Nachweise für die Zulassungsvoraussetzungen durch die Hochschule, wobei die Hochschule für jedes Prüfungsfach das ordnungsgemäße Studium, das durch die Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Lehramtsstudiengänge reguliert ist, einschließlich Praktika bescheinigt und für jedes Prüfungsfach die aggregierte Modulnote (mit einer Dezimalstelle nach dem Komma) an das Lehrerprüfungsamt übermittelt,
- gegebenenfalls Nachweise über die geforderten Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalte gemäß Lehrerprüfungsverordnung,
- gegebenenfalls die Kopie einer Namensänderungsurkunde, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während ihres oder seines Studiums den Namen gewechselt hat,
- gegebenenfalls den Nachweis über eine Behinderung.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Lehrerprüfungsamt. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine ablehnende Entscheidung muss begründet werden.

(6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Leiterin oder der Leiter des Lehrerprüfungsamtes der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. Entscheidungen werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

(7) Die Meldetermine, Prüfungstermine und weitere Fristen werden durch das Lehrerprüfungsamt rechtzeitig festgesetzt, veröffentlicht und den an der Prüfung Beteiligten bekannt gegeben.

**§ 11****Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsteilen**

Falls die Bewerberin oder der Bewerber über einen Studienabschluss einer Universität oder gleich gestellten Hochschule verfügt (Master, Magister, Diplom, Promotion), kann das Lehrerprüfungsamt auf Antrag und nach Konsultation mit den entsprechenden Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Hochschulen die entsprechende Abschlussnote als Note für die Erste Staatsprüfung in dem betreffenden Fach beziehungsweise in den betreffenden Fächern anerkennen.

**§ 12****Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit**

(1) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes genehmigt das Lehrerprüfungsamt den Rücktritt der Bewerberin oder des Bewerbers von der Prüfung. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt die Bewerberin oder der Bewerber ohne Genehmigung des Lehrerprüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden.

(3) In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit verlangt das Lehrerprüfungsamt die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes.

**§ 13****Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommission**

(1) Das Lehrerprüfungsamt bestimmt für jeden Prüfungsfall, jedes Prüfungsfach und jede praktische Prüfung eine Prüfungskommission. Diese bewertet die Prüfungsleistungen und ermittelt das Ergebnis der Prüfung.

(2) Der Prüfungskommission gehören grundsätzlich an

- eine Prüferin oder ein Prüfer aus einer Universität oder einer Hochschule, die oder der im Benehmen mit dieser bestimmt wird.
- eine zweite Prüferin oder zweiter Prüfer oder eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus einer Universität oder einer Hochschule oder eine Person mit der Befähigung für das betreffende Lehramt.

Die Leiterin oder der Leiter des Lehrerprüfungsamtes bestimmt, wer den Vorsitz in der Prüfungskommission führt.

(3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Lehrerprüfungsamtes kann in Einzelfällen an der Prüfung teilnehmen. An der obligatorischen mündlichen Prüfung des zum Lehramt an beruflichen Schulen führenden Masterstudiums nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Lehrerprüfungsamtes Mecklenburg-Vorpommern teil.

(4) Als Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen und Professoren, entsprechend wissenschaftlich qualifizierte Personen sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ferner auch in entsprechender beruflicher Praxis und Ausbildungstätigkeit erfahrene Personen berufen werden.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann für jedes Prüfungsfach die Prüferinnen und Prüfer gemäß Lehrerprüfungsverordnung vorschlagen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Ist gemäß Absatz 4 eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer erforderlich, kann die Bewerberin oder der Bewerber auch diese oder diesen vorschlagen.

(6) Die oder der Vorsitzende leitet die Prüfung. Die Prüferin oder der Prüfer führt das Prüfungsgespräch. Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind berechtigt, selbst Fragen zu stellen.

(7) Die Prüfungskommission berät in nicht öffentlicher Sitzung. Beratung und Notenfindung unterliegen dem Amtsgeheimnis. Die Mitglieder einer Prüfungskommission sind bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(8) Die Mitglieder der Prüfungskommission stellen das Einvernehmen über die Bewertung der Prüfungsleistung her. Lässt sich das Einvernehmen nicht herstellen, so gilt der Durchschnitt als Note.

(9) Die zweite Prüfungsperson nimmt in jedem Prüfungsfach über den Prüfungshergang eine Niederschrift auf. In ihr werden festgestellt:

- die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
- der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
- gegebenenfalls die Bewertung der praktischen Prüfungsleistung,
- das Datum, die Dauer, die Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
- die aggregierte Modulnote,
- die Fachnote.

(10) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterschreiben die Niederschrift.

(11) Die Fachnote wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Prüferinnen und Prüfer der Prüfungskommission vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung durch das Lehrerprüfungsamt mitgeteilt.

## **§ 14 Abschlussarbeit**

- (1) Die wissenschaftliche Abschlussarbeit ist nach wissenschaftlichen und hochschulinternen Standards verfasst und soll erkennen lassen, dass die zu Prüfenden mit der dem Fach eigenen Arbeitsweise vertraut sind, ein Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraumes selbstständig bearbeiten können und zu einem eigenständigen wissenschaftlich reflektierten Urteil fähig sind. Die Arbeit darf nicht als Gruppenarbeit angefertigt werden.
- (2) Das Lehrerprüfungsamt stellt das Thema der Arbeit auf Vorschlag einer Prüferin oder eines Prüfers, welche oder welcher von der Bewerberin oder dem Bewerber benannt wird. Nach Möglichkeit wird dem Benennungswunsch der Kandidatin oder des Kandidaten entsprochen.
- (3) Die wissenschaftliche Abschlussarbeit kann in einer Fachwissenschaft, in der Fachdidaktik oder in den Bildungswissenschaften geschrieben werden.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber fasst die Arbeit in deutscher Sprache ab. Ist das Fach eine moderne Fremdsprache, so kann sie oder er wählen, ob sie oder er die Arbeit in dieser oder in deutscher Sprache anfertigen will. Wird sie in deutscher Sprache geschrieben, schließt sie mit einer Zusammenfassung in der zu prüfenden Fremdsprache ab, die etwa 10 Prozent des Gesamtumfanges umfassen soll.
- (5) Die Arbeit wird gebunden und in dreifacher Ausfertigung innerhalb der gesetzten Frist beim Lehrerprüfungsamt abgeliefert.
- (6) Die Arbeit ist zusätzlich in elektronisch lesbarer Form und zusammen mit der Erklärung abzuliefern, dass von der Arbeit eine elektronische Kopie gefertigt und gespeichert werden darf, um die Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen.
- (7) Die Arbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer und einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied der Hochschule begutachtet und benotet. Beide Prüfende werden vom Lehrerprüfungsamt berufen. Beide würdigen die Arbeit im Hinblick auf den Prüfungszweck und schlagen eine Bewertung vor. Die sprachliche Darstellung wird bei der Beurteilung mitgewertet. Die Gutachten mit den Benotungen werden dem Lehrerprüfungsamt innerhalb von vier Wochen vorgelegt. Die Arbeit und die Gutachten mit den Bewertungsvorschlägen verbleiben beim Lehrerprüfungsamt.
- (8) Die Gutachtenden stellen das Einvernehmen über die Bewertung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit her. Lässt sich das Einvernehmen nicht herstellen, so gilt der Durchschnitt als Note. Weichen die Bewertungen der Gutachtenden um eine Notendifferenz bis 2,0 voneinander ab, so setzt eine oder ein von der Leiterin oder dem Leiter des Lehrerprüfungsamtes bestimmte weitere Gutachterin oder bestimmter weiterer Gutachter die Note in dem durch die abweichenden Wertungen gezogenen Rahmen fest (Stichentscheid), wenn sich die Prüfenden nicht einigen oder bis auf eine Notendifferenz von 2,0 oder kleiner annähern können.

(9) Anstelle der wissenschaftlichen Abschlussarbeit kann eine Dissertation sowie eine aufgrund eines Studiums an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule angefertigte und mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Diplomarbeit, Masterarbeit, Magisterarbeit, Abschlussarbeit für ein anderes Lehramt oder theologische Abschlussarbeit akzeptiert werden, wenn sie nach ihrem Gegenstand einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit gleichwertig ist. Über die Annahme der Arbeit entscheidet auf Antrag die Leiterin oder der Leiter des Lehrerprüfungsamtes nach Konsultation der Fachvertreterinnen und Fachvertreter der Hochschule.

(10) Die Zulassung zur wissenschaftlichen Abschlussarbeit erfolgt frühestens dann, wenn innerhalb des Studiums für das Lehramt in der Grundstufe und für das Lehramt für Sonderpädagogik insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben sind. Für die Lehramter in der Mittel- und Oberstufe sowie an Beruflichen Schulen erfolgt die Zulassung zur wissenschaftlichen Abschlussarbeit frühestens dann, wenn insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben sind.

### **§ 15 Täuschung**

(1) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der Prüfung täuscht, zu täuschen versucht, anderen dabei hilft oder gegen die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verstößt, kann das Lehrerprüfungsamt sie oder ihn von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; in diesem Fall gilt die Erste Staatsprüfung als nicht bestanden. Die Bewerberin oder der Bewerber ist vorher zu hören.

(2) Wird eine Pflichtwidrigkeit, die zum Ausschluss hätte führen können, erst nach Aushändigung des Zeugnisses festgestellt, so kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur binnen fünf Jahren seit dem Tag der letzten mündlichen Prüfung; das Prüfungszeugnis wird eingezogen.

### **§ 16 Benotung**

(1) Die Noten werden wie folgt abgegrenzt:

- bis 1,5 = sehr gut,
- über 1,5 bis 2,5 = gut,
- über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
- über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft,
- darüber = ungenügend.

(2) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung in einem Prüfungsfach und die Note für die wissenschaftliche Abschlussarbeit werden der Bewerberin oder dem Bewerber vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung durch das Lehrerprüfungsamt mündlich mitgeteilt und erläutert, sobald der Prüfungsausschuss entschieden hat.

(3) Wird der Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor, so wird zu einem neuen Termin geladen, oder, wenn die Frist zur Ablieferung der Abschlussarbeit versäumt wurde, ein neues Thema gestellt.

## **§ 17 Berechnung der Fachnote**

(1) Für die Berechnung der Fachnoten beim Ersten Staatsexamen werden je Lehramtsstudiengang folgende Grundsätze bestimmt:

- In allen Lehrämtern gilt im Fach Bildungswissenschaften die aggregierte Modulnote als Fachnote.
- Für die Lehrämter in der Mittel- und Oberstufe sowie an Beruflichen Schulen setzt sich die Fachnote der Fachdidaktiken zur Hälfte aus der aggregierten Modulnote und zur anderen Hälfte aus der Prüfungsnote zusammen. Die Fachnote wird durch das einfache arithmetische Mittel gebildet.
- In den Fächern für das Lehramt in der Mittel- und Oberstufe gehen die aggregierten Modulnoten mit zweifacher und die Prüfungsnoten mit dreifacher Gewichtung in die jeweiligen Fachnoten ein. Die Fachnote wird durch das gewogene arithmetische Mittel gebildet.
- In den Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens und dem allgemeinbildenden Fach für das Lehramt an Beruflichen Schulen gehen die aggregierten Modulnoten mit zweifacher und die Prüfungsnoten mit dreifacher Gewichtung in die jeweiligen Fachnoten ein. Die Fachnote wird durch das gewogene arithmetische Mittel gebildet.
- In den sonderpädagogischen Fachrichtungen für das Lehramt für Sonderpädagogik gehen die aggregierten Modulnoten mit zweifacher und die Prüfungsnoten mit dreifacher Gewichtung in die jeweiligen Fachnoten für die sonderpädagogischen Fachrichtungen ein. Die Fachnote wird durch das gewogene arithmetische Mittel gebildet.
- In den Unterstufenfächern Deutsch und Mathematik beziehungsweise im allgemeinbildenden Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik setzt sich die Fachnote zur Hälfte aus der aggregierten Modulnote und zur anderen Hälfte aus der Prüfungsnote zusammen. Die Fachnote wird durch das einfache arithmetische Mittel gebildet.
- In den Unterstufenfächern gehen die aggregierten Modulnoten mit dreifacher und die Prüfungsnoten mit vierfacher Gewichtung in die jeweiligen Fachnoten ein. Die Fachnote wird durch das gewogene arithmetische Mittel gebildet.

(2) Die aggregierten Modulnoten und die Prüfungsnoten müssen jeweils mindestens 4,0 betragen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung in jedem Prüfungsfach gemäß § 8 Absatz 3 und in der wissenschaftlichen Abschlussarbeit erfolgreich war (mindestens 4,0).

## § 18 Berechnung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung wird vom Lehrerprüfungsamt für die einzelnen Lehrämter wie folgt aus den einzelnen Fachnoten ermittelt:

1. Für das Lehramt an Unterstufen:

- Fachnote 1. Unterrichtsfach
- Fachnote 2. Unterrichtsfach
- Fachnote 3. Unterrichtsfach
- Fachnote 4. Unterrichtsfach
- Fachnote Bildungswissenschaften

2. Für das Lehramt an Mittelstufen:

- Fachnote 1. Unterrichtsfach
- Fachnote 2. Unterrichtsfach
- Fachnote Fachdidaktiken
- Fachnote Bildungswissenschaften

3. Für das Lehramt an Oberstufen:

- Fachnote 1. Unterrichtsfach
- Fachnote 2. Unterrichtsfach
- Fachnote Fachdidaktiken
- Fachnote Bildungswissenschaften

4. Für das Lehramt für Sonderpädagogik:

- Fachnote 1. sonderpädagogische Fachrichtung
- Fachnote 2. sonderpädagogische Fachrichtung
- Fachnote allgemeinbildendes Fach oder ausgewählte Module der Grundschulfächer Deutsch und Mathematik
- Fachnote Bildungswissenschaften

5. Für das Lehramt an Beruflichen Schulen:

- Fachrichtung des beruflichen Schulwesens
- Allgemeinbildendes Fach oder eine weitere Fachrichtung des beruflichen Schulwesens
- Fachdidaktiken beider Unterrichtsfächer
- Bildungswissenschaften

(2) Die wissenschaftliche Abschlussarbeit wird immer jeweils zweifach gewichtet. Die Dezimalwerte werden addiert und die Summe durch die Anzahl der addierten Werte geteilt. Das Gesamtergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt; die zweite Stelle nach dem Komma wird nicht berücksichtigt. Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung ist einschließlich des rechnerisch ermittelten Dezimalwertes auf dem Zeugnis zu vermerken.

### **§ 19 Zeugnis**

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis entsprechend den Anlagen der Lehrerprüfungsverordnung. Als Datum wird der Tag der letzten mündlichen Prüfung eingesetzt. Die Leiterin oder der Leiter des Lehrerprüfungsamtes oder eine oder ein von ihr oder ihm bevollmächtigte Dezerntin oder ein bevollmächtigter Dezernt des Lehrerprüfungsamtes unterzeichnet das Zeugnis.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält einen schriftlichen Bescheid entsprechend den Anlagen der Lehrerprüfungsverordnung. In dem Bescheid wird angegeben, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung nicht bestanden hat, ob eine Wiederholungsprüfung möglich ist, welche der erbrachten Prüfungsleistungen für eine Wiederholungsprüfung angerechnet werden, wann die Bewerberin oder der Bewerber sich frühestens melden kann und bis zu welchem Zeitpunkt sie oder er sich spätestens gemeldet haben muss.

(3) Sämtliche Prüfungsunterlagen verbleiben zehn Jahre beim Lehrerprüfungsamt und werden danach vernichtet.

(4) Bis zu einem Jahr nach Abschluss der Prüfungen kann die Bewerberin oder der Bewerber Einblick in alle Prüfungsunterlagen beantragen.

### **§ 20 Wiederholungsprüfung**

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, weil ihre oder seine Leistung in einem Prüfungsfach oder in der wissenschaftlichen Abschlussarbeit schlechter als mit 4,0 bewertet worden ist, so kann sie oder er die Prüfung zweimal wiederholen. Wiederholungsprüfungen finden grundsätzlich im nachfolgenden Semester statt. Hat die Bewerberin oder der Bewerber zum Zeitpunkt der Meldung zur Ersten Staatsprüfung die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen überschritten, kann sie oder er die Prüfung nur einmal wiederholen. Eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestandene Lehramtsprüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Das Lehrerprüfungsamt rechnet bisher erbrachte mindestens „ausreichende“ Leistungen in der wissenschaftlichen Abschlussarbeit und in einem Prüfungsfach für die Wiederholungsprüfung an.

(3) Wer die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, erhält einen schriftlichen Bescheid entsprechend den Anlagen der Lehrerprüfungsverordnung.

### **Abschnitt 3 Vorbereitungsdienst**

#### **§ 21**

#### **Ziele, Aufgaben und Strukturen des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst zielt auf Berufsfertigkeit. Er dient der schulpraktischen Ausbildung zum Erwerb der Befähigung für das jeweilige Lehramt. Er vervollständigt damit die im Hochschulstudium erworbenen fachlichen, didaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen und befähigt die Referendarinnen und Referendare zu selbstständiger Arbeit an der Schule. Die Ausbildung ist primär auf unterrichtspraktische Themen ausgerichtet, insbesondere auf die Planung und Reflexion von Unterricht. Darüber hinaus umfasst die Ausbildung Aspekte der Schulorganisation, der Schulentwicklung, des Qualitätsmanagements sowie der Arbeit mit Gremien und der Elternarbeit.

(2) Jede Schule, der eine Lehramtsanwärterin oder ein Lehramtsanwärter bzw. eine Referendarin oder ein Referendar zugewiesen wird, ist zur Ausbildung verpflichtet und hat diese durch ihr pädagogisches Personal sicherzustellen. Die Ausbildung soll durch Lehrkräfte erfolgen, die in den betreffenden Fächern die Befähigung für das entsprechende Lehramt erworben haben und regelmäßig an Mentorenschulungen des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und der entsprechenden Fachdidaktiken der Hochschulen teilnehmen.

(3) Die Referendarinnen und Referendare werden an den Schulen gemäß Absatz 2 und vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ausgebildet. Die Ausbildung soll durch Kurse zur fachlichen Aus- und Fortbildung ergänzt werden. Für das Lehramt

- in der Unterstufe findet die Ausbildung in den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik statt. Auf Antrag der ausbildenden Schule oder der Referendarin bzw. des Referendars kann die Ausbildung auch in einem anderen Unterrichtsfach erfolgen. Der Antrag ist an das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern zu stellen.
- für Sonderpädagogik findet eine Ausbildung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen oder in einer sonderpädagogischen Fachrichtung und einem allgemeinbildenden Fach oder Unterstufenpädagogik statt. In letzterem Fall kann die Ausbildung auch an einer Grundschule stattfinden, sofern die jeweilige sonderpädagogische Fachrichtung an dieser Schule ausgebildet werden kann. Die auszubildenden Fachrichtungen oder Fächer werden entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten der Schulen festgesetzt.

(4) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst erfolgt in den Fächern und Fachrichtungen, in denen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter oder Referendarinnen und Referendare eine Erste Staatsprüfung abgelegt oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss im Sinne dieses Gesetzes erworben haben.

(5) Eine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst kann durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die Referendarin oder der Referendar

- a) die Dienstpflichten erheblich verletzt oder
- b) infolge einer Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von mehr als drei Monaten keinen Dienst geleistet hat und mit einer alsbaldigen dauerhaften Fortsetzung der Ausbildung nicht zu rechnen ist.

(6) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, die Schulleitung der Ausbildungsschule, die Fachleiterin oder der Fachleiter sowie die Studienleiterin oder der Studienleiter sind in ihrem jeweiligen Teilbereich der Ausbildung weisungsberechtigt. In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Teilnahme an ausbildungsrelevanten Veranstaltungen ist verpflichtend. Ein entsprechender Nachweis ist von der Referendarin oder dem Referendar zu führen und bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen. Bei fehlenden Ausbildungsnachweisen aus von der Referendarin oder dem Referendar zu vertretenden Gründen kann die Zulassung zur Prüfung verwehrt werden.

(7) Bei einem Wechsel der Fachleiterin oder des Fachleiters sowie bei einem Wechsel der Ausbildungsschule ist das Votum der Studien- und Fachleitung sowie der Schulleitung einzuholen.

## § 22

### Struktur des Vorbereitungsdienstes

(1) Den Referendarinnen und Referendaren werden Ausbildungsschulen zugewiesen.

(2) Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg Vorpommern bestellt unter Kenntnissetzung der Schulleitung der Ausbildungsschule eine Fachleiterin oder einen Fachleiter sowie eine Studienleiterin oder einen Studienleiter. Die Fachleiterin oder der Fachleiter ist zuständig für die didaktische, die Studienleiterin oder der Studienleiter für die pädagogische Ausbildung an der Schule und das schulische Ausbildungskonzept. Sie hospitieren im Unterricht.

(3) Die Schulleitung der ausbildenden Schule bestellt die Fachleiterin oder den Fachleiter und die Studienleiterin oder den Studienleiter. Sie sind zuständig für die unterrichtspraktische Ausbildung der Referendarin oder des Referendars in den Fächern oder Fachrichtungen oder Unterrichtsfächern und erhalten für ihren Mehraufwand acht Abminderungsstunden.

(4) Grundlage der Arbeit an den Schulen sind Ausbildungspläne, die sich an den von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Standards für die Lehrerbildung orientieren und die das Leitbild der Inklusion berücksichtigen. Die Ausbildungspläne werden vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet.

(5) Die Ausbildung umfasst Hospitationen, begleiteten Unterricht und eigenverantwortlichen Unterricht. Sie schließt auch die Teilnahme an den in der Schule stattfindenden Konferenzen und Abschlussprüfungen sowie die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen ein.

**§ 23****Aufnahme und Zulassungsbeschränkung**

- (1) Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt erfüllt, wer nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz das Studium
- mit einer Ersten Staatsprüfung beziehungsweise einer gleichgestellten lehramtsbezogenen Hochschulprüfung oder
  - einem auf dieses Lehramt bezogenen Mastergrad abgeschlossen hat oder
  - die Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 5 bis 7 erfüllt.
- (2) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst wird gewährleistet, soweit die Ausbildung in den entsprechenden Unterrichtsfächern und Fachrichtungen vorgesehen ist.
- (3) Durch die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erwirbt die Bewerberin oder der Bewerber keinen Anspruch auf eine spätere Anstellung im öffentlichen Schuldienst.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber um die Lehrämter in der Unterstufe, in der Mittelstufe, in der Oberstufe, für Sonderpädagogik und an Beruflichen Schulen reichen ihre Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst zu dem vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bekannt gegebenen Termin ein.
- (5) Den Anträgen ist beizufügen
1. ein tabellarischer Lebenslauf,
  2. ein Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist,
  3. gegebenenfalls ein Nachweis über eine bestehende Schwerbehinderung,
  4. die eigene Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde oder die Urkunde über eine eingetragene Lebenspartnerschaft, die Geburtsurkunde der Kinder und eine Urkunde über Namensänderungen,
  5. der Nachweis der Hochschulreife,
  6. das Zeugnis über das Bestehen der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erforderlichen Prüfung,
  7. bei Bewerberinnen und Bewerbern für das Lehramt an beruflichen Schulen zusätzlich der Nachweis der Berufsausbildung oder der Berufspraktika,
  8. gegebenenfalls ein Nachweis über bereits geleistete Vorbereitungsdienstzeiten, im Falle bereits geleisteter Vorbereitungsdienstzeiten ist eine Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte beizufügen,
  9. gegebenenfalls der Nachweis über Unterrichtstätigkeiten an einer Schule im Sinne des Schulgesetzes,
  10. ein aktuelles amtsärztliches Gesundheitszeugnis, soweit es von der einstellenden Behörde angefordert wird,
  11. ein erweitertes Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, soweit es von der einstellenden Behörde angefordert wird,
  12. eine Ablichtung des Personalausweises oder des Reisepasses,
  13. gegebenenfalls der Nachweis als Alleinerziehende oder Alleinerziehender in Form einer Haushaltsbescheinigung des Einwohnermeldeamtes,
  14. gegebenenfalls die Nachweise über Ablehnungen der Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Mecklenburg-Vorpommern aus Kapazitätsgründen,

15. gegebenenfalls die Nachweise über Wehr- oder Zivildienstzeiten oder über die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
  16. gegebenenfalls weitere Zeugnisse, mit denen die Voraussetzungen für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachgewiesen werden sollen,
  17. im Falle bereits geleisteter Vorbereitungsdienstzeiten eine Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte.
- (6) Die Unterlagen gemäß Absatz 5 Nummer 3, 6 und 16 sind in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Unterlagen gemäß Absatz 5 Nummer 10, 11, 13 und 17 sind im Original vorzulegen.
- (7) Hinsichtlich der Berücksichtigung von Verzögerungen bei der Bewerbung wegen der Geburt oder Betreuung eines Kindes oder der Pflege naher Angehöriger bleibt § 125 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes unberührt.
- (8) Bei gleicher Eignung und fachlicher Leistung entscheidet das Los.
- (9) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits einmal in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden ist oder einen Wechsel aus dem Vorbereitungsdienst eines anderen Bundeslandes in den Vorbereitungsdienst in Mecklenburg-Vorpommern anstrebt, erfolgt eine Einzelfallprüfung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

#### **§ 24**

#### **Einstellungstermine und Dauer des Vorbereitungsdienstes**

- (1) Die Einstellungen in den Vorbereitungsdienst erfolgen grundsätzlich zum
  - Beginn des Schuljahres,
  - Oktober des Schuljahres,
  - Beginn des zweiten Schulhalbjahres und
  - Februar des Schuljahres.
- (2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellt die Referendarin oder den Referendar zu den festgelegten Einstellungsterminen in den Vorbereitungsdienst ein. Zum Einstellungstermin wird die Bewerberin oder der Bewerber einer Ausbildungsschule zugewiesen. Die Referendarin oder der Referendar hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Dienstort. Bei der Bewerbung angegebene Wünsche können berücksichtigt werden.
- (3) Der Vorbereitungsdienst dauert grundsätzlich 12 Monate, höchstens jedoch 18 Monate. Während des Vorbereitungsdienstes müssen durch die Referendarin oder den Referendar 160 Stunden eigenverantwortlicher Unterricht und 160 Stunden begleiteter Unterricht erteilt werden. Hospitationen durch die Mentorin oder den Mentor sind zu gewährleisten.

(4) Wird eine Doppelqualifikation angestrebt, dauert der Vorbereitungsdienst grundsätzlich 18 Monate. Eine Doppelqualifikation ist in den Kombinationen

- Lehramt in der Mittelstufe/Grundstufe
- Lehramt in der Oberstufe/Mittelstufe
- Lehramt in der Oberstufe/Grundstufe

möglich. Voraussetzung dabei ist die bestandene Erste Staatsprüfung im jeweils erstgenannten Lehramt. Eine Verkürzung nach Absatz 6 ist nicht möglich. An den ober- bzw. mittelstufenrelevanten Fachseminaren ist zwölf, an den unterstufenrelevanten Fachseminaren sechs Monate teilzunehmen. Während des Vorbereitungsdienstes sind durch die Referendarin oder den Referendar 200 Stunden eigenverantwortlicher und 200 Stunden begleiteter Unterricht zu absolvieren, davon jeweils 40 ausschließlich im zusätzlich angestrebten Lehramt. Hospitationen durch die Mentorin oder den Mentor sind zu gewährleisten.

(5) Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst für Personen ohne Erste Staatsprüfung wird durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Verordnung geregelt. Eine Verkürzung nach Absatz 6 ist nicht möglich.

(6) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Referendarin oder des Referendars verkürzt werden, wenn

1. vor Ablauf von zehn Monaten die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden nach Absatz 3 Satz 2 erteilt wurden,
2. berufspraktische Tätigkeiten, die in Umfang und Art dem Unterricht von Referendarinnen und Referendaren vergleichbar sind und über die während des Studiums absolvierten Schulpraktischen Übungen hinausgehen, nachgewiesen werden.

(7) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Referendarin oder des Referendars um höchstens sechs Monate verlängert werden. Er kann auf Antrag aus besonderen Gründen darüber hinaus angemessen verlängert werden. Besondere Gründe sind insbesondere Krankheit, Schwangerschaft oder Beurlaubung, soweit Ausfallzeiten mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Wochen entstehen.

(8) Nach Eintritt in das Prüfungsverfahren kann ein Antrag auf Verkürzung oder Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nicht mehr gestellt werden.

(9) Die Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur getroffen. Dabei ist der Ausbildungsstand der Referendarin oder des Referendars zu berücksichtigen. Das Votum des Institutes für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ist bei Bedarf einzuholen.

(10) Der Vorbereitungsdienst endet zu dem Zeitpunkt, zu dem durch das Lehrprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern das Prüfungsergebnis über die bestandene oder endgültig nicht bestandene Zweite Staatsprüfung schriftlich bekannt gegeben worden ist.

**§ 25****Berechnung des Bonus für Wartezeiten**

- (1) Die Wartezeit beginnt mit dem frühestmöglichen Einstellungstermin nach dem Eingang des ordnungsgemäßen Antrags gemäß Lehrerausbildungskapazitätsverordnung auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt bei der Einstellungsbehörde.
- (2) Als Wartezeit kann nur der Zeitraum zwischen der Nichtzulassung zum Vorbereitungsdienst aus Kapazitätsgründen und dem nächstmöglichen Einstellungstermin angerechnet werden.
- (3) Hinsichtlich der Wartezeit darf ein Nachteil nicht entstehen aus Zeiten
- des Wehr- oder Zivildienstes gemäß Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes,
  - einer mindestens einjährigen Tätigkeit nach dem Entwicklungshelfergesetz,
  - der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 wird entsprechend der Dauer der jeweiligen Dienstzeit eine fiktive Wartezeit angerechnet, längstens jedoch bis zu 24 Monaten.
- (5) Der Bonus für Wartezeiten wird wie folgt gestaffelt:
- bis zu sechs Monate Wartezeit 0,3 Notenpunkte,
  - bis zu zwölf Monate Wartezeit 0,6 Notenpunkte,
  - über 18 Monate Wartezeit 1,0 Notenpunkte.

**§ 26****Hospitationen und Unterrichtsbesuche**

Die Schulleitung der Ausbildungsschule sowie die Fachleiterin oder der Fachleiter und die Studienleiterin oder der Studienleiter informieren sich regelmäßig über den Stand der Ausbildung der Referendarin oder des Referendars. Die Fachleiterin oder der Fachleiter und die Studienleiterin oder der Studienleiter besucht die Referendarin oder den Referendar mindestens zwölfmal im Unterricht; die Hälfte der Besuche sollen dabei in Form von Hospitationen stattfinden. Für die Ausbildung ist der Mittwoch als Seminartag vorzuhalten. Die Besuche dienen der gemeinsamen Analyse des Unterrichts sowie der Beratung und Bewertung der Referendarin oder des Referendars.

**§27****Ziele der Zweiten Staatsprüfung**

Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Zweiten Staatsprüfung ab. Sie befähigt zur Ausübung des entsprechenden Lehramtes. Die Durchführung der Zweiten Staatsprüfung liegt in der Zuständigkeit des Institutes für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.

## **§ 28 Prüfungsteile**

Die Prüfung für das Zweite Staatsexamen besteht aus zwei Examenslehrproben in ausgebildeten Fächern oder Fachrichtungen oder Lernbereichen des Lehramtes, für welches die Referendarin oder der Referendar die Erste Staatsprüfung abgelegt hat. Die Examenslehrproben werden in der Regel an einem Tag abgelegt.

## **§ 29 Ablauf und Struktur des Prüfungsverfahrens**

(1) Das Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern führt die Zweite Staatsprüfung durch. Es bestellt zur Abnahme der Prüfung Prüfungskommissionen.

(2) Über die Examenslehrproben und die Ergebnisse der Beratungen der Prüfungskommission werden Niederschriften angefertigt. In den Niederschriften sind anzugeben:

- die jeweilige Zusammensetzung der Prüfungskommission,
- der Name der Referendarin oder des Referendars,
- Ort und Zeit der Prüfung,
- Einzelergebnisse und Gesamtergebnis der Prüfung sowie die wichtigsten Begründungen dafür.

(3) Die Niederschriften werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet. Die Prüfungsakten der Bewerberinnen und Bewerber für die Zweite Staatsprüfung werden beim Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern mit Ausnahme der Zeugniskopie und des Ausfertigungsblattes für das Zeugnis für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist für die Zeugniskopien und die Ausfertigungsblätter beträgt 30 Jahre.

(4) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer auf Verlangen beim Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt.

## **§ 30 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung**

(1) Die Referendarin oder der Referendar meldet sich schriftlich beim Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern zur Zweiten Staatsprüfung an. In der Meldung ist das ausgebildete Lehramt anzugeben. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt, wenn 160 Stunden eigenverantwortlicher und 160 Stunden begleitender Unterricht abgeleistet wurden sowie zwölf Unterrichtsbesuche inklusive sechs Hospitationen der Fachleiterin oder des Fachleiters und der Studienleiterin oder des Studienleiters stattgefunden haben.

(2) Weiterhin sind die Seminarschule und der Name der zuständigen Fachleiterin oder des zuständigen Fachleiters sowie der zuständigen Studienleiterin oder des zuständigen Studienleiters zu benennen. Der Meldung ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über das Bestehen der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erforderlichen Prüfung beizufügen. Schwerbehinderten Referendarinnen und Referendaren ist auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(3) In besonderen Fällen kann die Referendarin oder der Referendar über die Schulleitung der Seminarschule einen Antrag auf Verlegung des Prüfungstermins beim Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern stellen.

(4) Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern bestimmt in Abstimmung mit den Ausbildungsschulen den Prüfungstermin. Der Prüfungstermin ist der zu Prüfenden bzw. dem zu Prüfenden innerhalb eines Monats nach Anmeldung schriftlich mitzuteilen. Im Antrag geäußerte Terminwünsche der zu Prüfenden bzw. des zu Prüfenden können berücksichtigt werden.

### **§ 31 Täuschung**

(1) Das Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern entscheidet über die Folgen einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder einer sonstigen Verletzung der der Referendarin bzw. dem Referendar im Rahmen der Prüfung obliegenden Pflichten. Je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung kann das Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern die Wiederholung von Prüfungsleistungen ohne oder nach Verlängerung des Vorbereitungsdienstes anordnen oder entscheiden, dass die Zweite Staatsprüfung als nicht bestanden gilt. Vor der Entscheidung ist der Geprüften bzw. dem Geprüften Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Wird eine Verletzung der der Referendarin bzw. dem Referendar im Rahmen der Prüfung obliegenden Pflichten erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann das Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern die Zweite Staatsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen, aber nur innerhalb von fünf Jahren. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 32 Rücktritt und Ausschluss von Prüfungen**

(1) Die Referendarin oder der Referendar kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Lehrerprüfungsamtes Mecklenburg-Vorpommern bis vier Wochen vor Festsetzung des Prüfungstermins von der Prüfung zurücktreten. Ist die Referendarin oder der Referendar durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, einen Prüfungstermin wahrzunehmen oder einer anderen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung nachzukommen, ist dies unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankungen ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen. Die Prüfung wird an einem vom Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(2) Das Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern schließt die Referendarin oder den Referendar von der weiteren Prüfung aus, wenn sie oder er

1. einen Prüfungstermin,
2. die rechtzeitige Abgabe von Prüfungsleistungen oder
3. die rechtzeitige Meldung zur Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt. Es schließt die Referendarin oder den Referendar ebenfalls von der weiteren Prüfung aus, wenn
  1. eine Examenslehrprobe mit „ungenügend“,
  2. die Bewährung im Vorbereitungsdienst schlechter als „ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) Im Falle des Ausschlusses gilt die Zweite Staatsprüfung als nicht bestanden.

### **§ 33**

#### **Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommission**

(1) Einer Prüfungskommission gehören an:

- die Studienleiterin oder der Studienleiter in Vertretung des Institutes für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und des zu prüfenden Unterrichtsfaches,
- die Fachleiterin oder der Fachleiter des Fachs oder der Fachrichtung oder des Unterrichtsfaches, in dem oder in der die jeweilige Examenslehrprobe absolviert wird.
- Die Schulleitung hat jederzeit das Recht, der Prüfung ohne Stimmrecht beizuwohnen, sofern hierdurch kein Unterricht zur Vertretung anfällt oder ausfällt.

(2) Bei Verhinderung eines Mitglieds der Prüfungskommission bestellt das Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern eine geeignete Vertretung. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen und die Beobachterinnen und Beobachter sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(3) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen der Referendarin oder des Referendars und setzt die Note für die Examenslehrprobe fest.

### § 34 Examenslehrproben

(1) Die Examenslehrproben bestehen in der Regel aus zwei Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten. Das Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern kann auf Antrag der Referendarin oder des Referendars Ausnahmen zulassen. Die Examenslehrproben finden in Fächern, in sonderpädagogischen Fachrichtungen oder Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens oder in Unterrichtsfächern statt. In der Regel werden sie in zwei Schulbereichen oder zwei Schularten oder in zwei Bildungsgängen oder in zwei verschiedenen Jahrgangsstufen gemäß dem angestrebten Lehramt abgelegt. Die Examenslehrproben in den sonderpädagogischen Fachrichtungen können auch in Klassen stattfinden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam unterrichtet werden. Die Klassen für die Examenslehrproben werden jeweils von der Fachleiterin oder dem Fachleiter und der Studienleiterin oder dem Studienleiter in Absprache mit dem Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern bestimmt. Dabei können die Vorschläge der Referendarin oder des Referendars berücksichtigt werden. Den Zeitpunkt der Examenslehrproben bestimmt das Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern auf Vorschlag der Schulleitung der Seminarschule.

(2) Die Examenslehrproben finden grundsätzlich vor bekannten Klassen statt. Vor einer Examenslehrprobe in einer unbekanntem Klasse ist der Referendarin oder dem Referendar Gelegenheit zu geben, in dieser Klasse in dem vorgesehenen Fach oder der Fachrichtung oder dem Unterrichtsfach zu hospitieren.

(3) Die Referendarin oder der Referendar wählt jeweils das Thema der beiden Examenslehrproben in Abstimmung mit der Fachleiterin oder dem Fachleiter und der Studienleiterin und dem Studienleiter. An den drei Werktagen vor dem Tag, an dem die Examenslehrproben stattfinden, erteilt die Referendarin oder der Referendar nur auf eigenen Wunsch Unterricht. Hospitationen sind zu ermöglichen.

(4) Drei Werktage vor den Examenslehrproben übergibt die Referendarin oder der Referendar den Mitgliedern der Prüfungskommission jeweils einen schriftlichen Unterrichtsentwurf für die beiden Examenslehrproben, der die didaktischen Absichten und den Plan für den Verlauf der Stunde erkennen lässt. Jeweils ein weiteres Exemplar hält die Referendarin oder der Referendar am Tag der Examenslehrproben für die Prüfungsakte bereit.

(5) Der Referendarin oder dem Referendar wird im Anschluss an die jeweilige Examenslehrprobe Gelegenheit gegeben, Planung und Durchführung sowie die diesen zugrunde liegenden didaktisch-methodischen Entscheidungen in einem Gespräch mit den Prüferinnen und Prüfern zu reflektieren. Diese Reflexion ist Bestandteil der Bewertung. Die jeweilige Dauer soll 15 Minuten nicht überschreiten. Wenn die räumlichen Verhältnisse es zulassen und weder die Referendarin oder der Referendar noch ein Mitglied der Prüfungskommission Einwände erheben, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einzelnen Personen gestatten, bei den Examenslehrproben zuzuhören.

### § 35 Benotung

(1) Die Mitglieder der Prüfungskommission stellen das Einvernehmen über die Bewertung der Prüfungsleistungen her. Lässt sich das Einvernehmen nicht herstellen, so gilt der Durchschnitt als Note. Hält die oder der Vorsitzende einen Beschluss der Prüfungskommission für rechtswidrig, erhebt sie oder er Einspruch und führt die Entscheidung des Lehrerprüfungsamtes Mecklenburg-Vorpommern herbei. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann zu den Prüfungen und den Beratungen der Prüfungskommissionen Beobachterinnen und Beobachter entsenden.

(2) Alle Teilleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- genügend (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Herabsetzen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Eine kleinere Note als 1,0 und eine größere als 6,0 sind dabei ausgeschlossen. Lässt sich das Einvernehmen nicht herstellen, so ist bei der Festsetzung des Durchschnitts nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma zu berücksichtigen, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen die Bewertungen der Gutachtenden um eine Notendifferenz bis 2,0 voneinander ab, so setzt der Vorsitz der Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter ein. Wenn sich die Prüfenden nicht einigen oder bis auf eine Notendifferenz von 2,0 oder kleiner annähern können, erfolgt durch die Drittgutachterin oder den Drittgutachter der Stichentscheid. Gleiches gilt beim Mittel aus beiden Examenslehrproben sowie der Bestimmung des Gesamtergebnisses der Zweiten Staatsprüfung. Dabei entspricht der Note:

- sehr gut = 1,0 bis 1,5,
- gut = über 1,5 bis 2,5,
- befriedigend = über 2,5 bis 3,5,
- ausreichend = über 3,5 bis 4,0,
- mangelhaft = über 4,0 bis 5,0,
- ungenügend = über 5,0 bis 6,0.

Der Note ist die jeweils festgestellte Dezimalzahl hinzuzufügen. Die Dezimalzahl ist für weitere rechnerische Ermittlungen zu verwenden.

(4) Im Anschluss an die zweite Examenslehrprobe tritt die Prüfungskommission in die Schlussberatung ein und bestimmt das Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung. An dieser Schlussberatung nehmen beide Mentorinnen oder Mentoren teil. Bei der Ermittlung werden die Gesamtnote für die Bewährung im Vorbereitungsdienst und das Mittel aus beiden Examenslehrproben zu gleichen Teilen gewichtet und das Ergebnis halbiert

(5) Eine mangelhafte Note für eine Examenslehrprobe kann durch eine mindestens befriedigende Note in der anderen Examenslehrprobe ausgeglichen werden. Eine ungenügende Note oder zwei mangelhafte Noten können nicht ausgeglichen werden. Die Endnoten lauten:

- „sehr gut bestanden“ bis 1,5,
- „gut bestanden“ über 1,5 bis 2,5,
- „befriedigend bestanden“ über 2,5 bis 3,5,
- „bestanden“ über 3,5 bis 4,0,
- „nicht bestanden“ über 4,0.

(6) Nach Abschluss der Beratung gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Referendarin oder dem Referendar das Gesamtergebnis und die Einzelergebnisse der Prüfung mündlich bekannt und erläutert sie.

(7) Bei der Beratung darf die Referendarin oder der Referendar nicht anwesend sein.

### **§ 36 Zeugnis**

(1) Mit dem Tag der bestandenen Zweiten Staatsprüfung endet die Ausbildung. Gleichzeitig wird die Lehrbefähigung für alle durch die Erste Staatsprüfung nachgewiesenen Fächer oder Fachrichtungen erworben.

(2) In dem über die bestandene Prüfung zu erteilenden Zeugnis wird das Gesamtergebnis der Prüfung angegeben und die Befähigung für das jeweilige Lehramt bestätigt. Mit dem Zeugnis über die bestandene Zweite Staatsprüfung wird die Lehrbefähigung für alle durch die Erste Staatsprüfung nachgewiesenen Fächer oder Fachrichtungen bescheinigt. Das Zeugnis wird von der Leiterin oder dem Leiter des Lehrerprüfungsamtes Mecklenburg-Vorpommern unterzeichnet. Wer die Zweite Staatsprüfung oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, erhält einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ergeht unmittelbar nach der Feststellung über die nicht bestandene Zweite Staatsprüfung durch das Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern.

### **§ 37 Wiederholungsprüfungen**

Hat die Referendarin oder der Referendar die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden, darf sie einmal wiederholt werden. Die Referendarin oder der Referendar hat sich innerhalb eines Monats nach Zustellung der Bescheinigung beim Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern zur Wiederholungsprüfung zu melden. Überschreitet die Referendarin oder der Referendar aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen diese Frist, so gilt die Zweite Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden. In den Fällen einer nicht bestandenen Zweiten Staatsprüfung bestimmt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Vorschlag des Lehrerprüfungsamtes Mecklenburg-Vorpommern Dauer und Gestaltung des weiteren Vorbereitungsdienstes. Das Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern hört dazu die Prüfungskommission. Der weitere Vorbereitungsdienst dauert maximal sechs Monate. Mindestens mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsteile sind durch das Lehrerprüfungsamt Mecklenburg-Vorpommern für die Wiederholungsprüfung anzuerkennen. Die Note für die Bewährung wird gemäß Lehrervorbereitungsdienstverordnung neu festgesetzt.

### **§ 38 Sonderbestimmung**

(1) Eine in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworbene Befähigung zu einem Lehramt gilt als Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene Lehrbefähigung bedarf der Anerkennung als Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt im Sinne dieses Gesetzes durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

(3) Die Hochschulen erkennen Studien- und Prüfungsleistungen an. Nur sofern die Studien- und Prüfungsleistungen wesentlich voneinander abweichen, dürfen die Hochschulen in begründeten Ausnahmefällen die Anerkennung verweigern. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann der verweigerten Anerkennung aus sachlichen Gründen widersprechen.

## **Abschnitt 4 Fort- und Weiterbildung**

### **§ 39 Ziele, Aufgaben und Struktur**

(1) Die Lehrkräfte des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind verpflichtet, ihre fachlichen, didaktischen und bildungswissenschaftlichen Qualifikationen zu erhalten und gezielt weiterzuentwickeln.

(2) Fortbildungen finden außerhalb der Unterrichtszeit statt. Dafür sind bis zu drei Tage Dienstbefreiung im Schuljahr von der Schulleitung zu gewähren.

(3) Die Fortbildung vornehmlich in den ersten beiden Berufsjahren dient primär der Einführung in die Arbeitsstrukturen der Schule und vertieft und erweitert die in den ersten beiden Phasen erworbenen Qualifikationen. Die Fortbildung orientiert sich schwerpunktmäßig an den Qualifikationsbedarfen entsprechend der Lehrerbedarfsplanung des Landes. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei der Schulleitung, die von den Einrichtungen, die mit dem Bereich von Fort- und Weiterbildung betraut sind, unterstützt wird.

(4) Inhaltliche Schwerpunkte von Fort- und Weiterbildung sind die Förderung und Erweiterung der im Studium und im Vorbereitungsdienst erworbenen fachlichen, didaktisch-methodischen, diagnostischen, sozialpädagogischen und psychologischen Kompetenzen der Lehrkräfte mit dem Ziel, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu eigenständigem Denken, Handeln und Lernen zu fördern. Darüber hinaus zielen sie auch auf den Erwerb von Qualifikationen, die die Lehrkräfte befähigen und berechtigen, besondere Aufgaben in Schule und Bildungsverwaltung wahrzunehmen. Weitere Schwerpunkte werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur festgelegt.

(5) Durch die gezielte aufgaben- und funktionsbezogene Fortbildung gemäß Lehrkräftefortbildungs- und -qualifizierungsverordnung qualifizieren sich Lehrkräfte für

- besondere Aufgaben und Zuständigkeiten in der Schule,
- Ausbildungs-, Beratungs- und Fortbildungstätigkeiten auf Zeit oder Dauer,
- schulische Führungsaufgaben,
- Funktionen in der Bildungsverwaltung oder der Lehrerausbildung in der zweiten Phase.

Für das schulische Führungspersonal werden gezielte Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt, insbesondere zu den Themen Schulentwicklung, Mitarbeiterführung und Qualitätsmanagement.

(6) Die Fort- und Weiterbildung dient der Weiterentwicklung der Professionalität von Lehrpersonen. Sie basiert zum einen auf der produktiven, reflexiven Verarbeitung beruflicher Erfahrungen und zum anderen auf der Festigung und Erweiterung fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und berufswissenschaftlichen Wissens und Könnens für den Unterricht sowie für die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Bildungsgänge. Sie folgt sowohl dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule als auch den spezifischen Anforderungen.

(7) Die Schule kann einen eigenen internen Qualifizierungsbedarf bestimmen, der über die vom Land festgelegten Fortbildungsschwerpunkte hinausgeht.

(8) Neben dem Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern im Sinne von § 3 Absatz 3, den Hochschulen sowie dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung im Sinne von § 3 Absatz 2 können auch Fach-, Berufs- und Wirtschaftsverbände, Stiftungen und weitere Einrichtungen Träger berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung sein.

(9) Die Zuständigkeit von Anerkennungen von Fortbildungsveranstaltungen liegt beim Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.

#### **§ 40** **Berufsbegleitende Qualifizierung**

(1) Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für die Mittel- oder Oberstufe erworben haben, können im Anschluss an eine einjährige berufsbegleitende Qualifizierung eine Unterrichtserlaubnis für das Lehramt in der Unter- bzw. Mittelstufe erlangen. Die Lehrkräfte nehmen für die Dauer eines Jahres an den schulartspezifischen Fachseminaren im Rahmen des Vorbereitungsdienstes teil. Sie werden an den Schulen durch jeweils eine Mentorin oder einen Mentor begleitet. Lehrkräfte können nach einer mindestens einjährigen Tätigkeit in der Unter- bzw. Mittelstufe im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl einen Antrag auf die Zuerkennung einer Unterrichtserlaubnis stellen. Dem Antrag beizufügen ist ein Schulleitungsgutachten, das sich insbesondere auf die stufenspezifische Bewährung und auf eine Lehrprobe in einem Lernbereich mit einem sich anschließenden 30-minütigen Auswertungs- und Reflexionsgespräch bezieht. Das Schulleitungsgutachten bezieht sich auf den Tätigkeitszeitraum in der Schulstufe, in der die Lehrkraft aktuell eingesetzt ist. Bei Vordienstzeiten an anderen Schulen können Gutachten der entsprechenden Schulleitung Berücksichtigung finden. Der Antrag ist an das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern zu richten, das auch über den Antrag entscheidet. Wird die Nichtbewährung festgestellt, kann die Lehrprobe einmal wiederholt werden.

(2) Die Lehrerweiterbildung ist berufsbegleitend organisiert. Sie zielt auf den Erwerb weiterer Lehrämter, einer zusätzlichen Lehrbefähigung oder einer Unterrichtserlaubnis in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung sowie der Befähigung für Schulleitungs- und Bildungsverwaltungsaufgaben. Die Weiterbildungen werden bei vorliegendem Interesse des Landes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch geeignete Maßnahmen unterstützt.

(3) An die Stelle der Studien an einer Hochschule kann eine als gleichwertig anerkannte Qualifizierung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung in Kooperation mit den Hochschulen treten.

#### **Abschnitt 5** **Verordnungs- und Satzungsermächtigungen, Übergangsvorschriften**

#### **§ 41** **Verordnungs- und Satzungsermächtigungen**

(1) Die Hochschulen regeln durch Satzung das Nähere zur Mitgliedschaft, zur inneren Organisation und zur Leitungsstruktur des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung und stellen die personelle Mindestausstattung sicher; die Universität Rostock verfügt im Direktorium über fünf, die Universität Greifswald über drei, alle anderen an der Lehrerbildung beteiligten Hochschulen über je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das mehrheitliche Votum der Vertreterinnen und Vertreter der Universität Rostock. Eine Ausnahme bilden Angelegenheiten, die die Mitwirkung bei bildungswissenschaftlichen und fachwissenschaftlichen Berufungen nach Maßgabe der Berufsordnung der jeweiligen Hochschule betreffen. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, nach Zustimmung durch den für Bildung zuständigen Landtagsausschuss durch Rechtsverordnung das Nähere zum Vorbereitungsdienst und zur Zweiten Staatsprüfung, insbesondere zu

- der Altersgrenze für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf,
  - den Inhalten und Bestandteilen der Ausbildung und deren Gewichtung,
  - den Ausbildungsorten, den Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten,
- zu regeln.

(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, nach Zustimmung durch den für Bildung zuständigen Landtagsausschuss durch Rechtsverordnung das Nähere zur Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, des schulischen Führungspersonals sowie des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung, insbesondere zu

- den inhaltlichen Schwerpunkten,
  - den Maßnahmen zur Personalentwicklung,
- zu regeln.

(4) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere im Zusammenhang mit der Anerkennung und Gleichstellung von Prüfungen und Lehramtsbefähigungen zu regeln, insbesondere zu dem nachzuweisenden Abschluss sowie zu den Konditionen der Ausbildung.

(5) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben im Rahmen des Vorbereitungsdienstes auf andere Einrichtungen zu übertragen und diese zu berechtigen, im Sinne dieses Gesetzes Teile der Lehrerbildung durchzuführen, Verwaltungsakte zu erlassen und öffentlich-rechtliche Verträge abzuschließen. Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit dieser Einrichtungen gilt das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## **§ 42 Übergangsvorschriften**

(1) Studierende für ein Lehramt, die ihr Studium vor der zum Wintersemester 2021/2022 erfolgten Einführung der neuen Lehrämter begonnen haben, können ihr Studium einschließlich der Ersten Staatsprüfung nach den bislang geltenden Bestimmungen der Lehrprüfungsverordnung vom 7. August 2000 in der jeweils geltenden Fassung beenden.

(2) Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2021 angetreten haben, beenden diesen einschließlich der Zweiten Staatsprüfung nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen der Lehrervorbereitungsdienstverordnung vom 8. April 1998 in der jeweils geltenden Fassung.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V 2014, S. 606), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2020 (GVOBl. M-V S.490 ) geändert worden ist, außer Kraft.

**Simone Oldenburg und Fraktion**

## **Begründung:**

### **A Allgemeine Begründung**

Mit diesem Gesetz wird das Gesetz zur Lehrerbildung vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V 2014, S. 606), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 490) geändert worden ist, abgelöst.

Die Lehrerbildung dient der umfassenden Qualifizierung der angehenden und im Schuldienst befindlichen Lehrkräfte des Landes. Ziel ist, die Schülerinnen und Schüler zu eigenständigem Handeln und Denken befähigen zu können sowie humanistische Werte zu vermitteln.

Sie umfasst die Gesamtheit der Lehr- und Lernaktivitäten zu Aufbau, Aktualisierung und Erweiterung der notwendigen Kompetenzen zur Ausübung des Lehrerberufes.

Mit dem Wegfall der Kapazitätsgrenzen bezüglich der Ausbildung von Lehrkräften für die lehrerbildenden Hochschulen wird es zukünftig mehr am Lehrerberuf interessierten jungen Menschen möglich sein, ein Lehramtsstudium zu beginnen.

Um sicherzustellen, dass zukünftig mehr Lehramtsstudierende ihr Studium auch wirklich erfolgreich beenden, wird eine Fachstudienberatung verpflichtend, die darauf abzielt, alle Aspekte des Lehrerberufes zu thematisieren und insbesondere die pädagogischen und psychologischen Herausforderungen zu benennen.

Das Erlernen und Umsetzen von Vermittlungskompetenz steht im Lehrerberuf an erster Stelle und wird zukünftig stärkere Beachtung finden. Niederschlagen wird sich diese Beachtung in einer stärkeren Gewichtung der Fachdidaktiken im Lehramtsstudium.

Die Orientierung an den altersgemäßen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen erfordert eine Abkehr vom schulartspezifischen Lehramtsstudium und eine Hinwendung zur mehr altersgerechten Ausbildung. Die Stufenlehrausbildung dient diesem Ziel.

Die Herausforderungen im Lehrerberuf sind vielfältig und rechtfertigen in jedem studierten Lehramt eine Regelstudienzeit von zehn Semestern. Das gilt auch für das Lehramt für Sonderpädagogik, das besondere pädagogische und psychologische Kompetenzen verlangt.

Der Mangel an Lehrkräften im Land wird sich auch in den nächsten Jahren mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften nicht beseitigen lassen. Der Rückgriff auf qualifizierte Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger wird in den kommenden Jahren weiter nötig sein. Im Interesse der Unterrichtsqualität und damit der Kinder und Jugendlichen ist eine bessere Ausbildung von zukünftigen Lehrkräften im Seiteneinstieg dringend angebracht, dazu gehört auch ein verpflichtender berufsbegleitender Vorbereitungsdienst.

Lehrkräfte, die als Fachleiterinnen bzw. Fachleiter und Studienleiterinnen bzw. Studienleiter die praktische Ausbildung angehender Lehrkräfte anleiten und begleiten sind oft einer kaum zu bewältigenden Mehrbelastung ausgesetzt. Diese Mehrbelastung wird durch Abminderungsstunden ausgeglichen, die in einem realen Verhältnis zur Mehrbelastung stehen.

Um möglichst ohne zusätzliche Komplikationen in den praktischen Ausbildungsteil eintreten zu können, werden sich die Einstellungstermine mehr am Schulalltag orientieren. Das heißt für zwei von vier jährlichen Einstellungsterminen ein flexible Festlegung auf den jeweiligen Schulbeginn nach Erhalt der Halb- bzw. Endjahreszeugnisse.

Die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf zwölf Monate orientiert sich an schulpraktischen Erwägungen. Das Durchlaufen eines kompletten Schuljahres genügt in den meisten Fällen, um im Lehrerberuf anzukommen, eine Ausdehnung auf 18 Monate ist auf Antrag möglich und trägt Sonder- und Härtefällen Rechnung. Eine weitere Verkürzung auf zehn Monate ist ebenfalls möglich und von der Anzahl der abgeleisteten Stunden sowie der Ausübung berufspraktischer Tätigkeiten abhängig zu machen, die dem Vorbereitungsdienst inhaltlich ebenbürtig sind.

Die angehenden Lehrkräfte befinden sich im Vorbereitungsdienst in allererster Linie in einer Ausbildungssituation, in der das Hauptaugenmerk auf der Erlangung von Kompetenzen in der praktischen Unterrichtsgestaltung liegt. Dementsprechend wird der eigenverantwortliche Unterrichtsanteil im Vorbereitungsdienst reduziert; ein Ausgleich findet über den früheren Eintritt in die Lehrertätigkeit durch Verkürzung des Vorbereitungsdienstes statt. Eine Doppelqualifikation wird im Interesse einer größeren Flexibilität bezüglich der Einsatzfähigkeit der grundständig ausgebildeten Lehrkräfte zukünftig sowohl während des Vorbereitungsdienstes, als auch berufsbegleitend möglich sein.

Die Hausarbeit am Ende des Zweiten Staatsexamens ist unnötig. Sie bindet Zeit und Ressourcen der angehenden Lehrkräfte, die mit dem Erwerb des Ersten Staatsexamens hinreichend bewiesen haben, dass sie wissenschaftlich arbeiten können.

Die Beurteilung der Unterrichtsausübung mittels Examenslehrprobe ist ebenso wichtig, wie für die angehende Lehrkraft oft unberechenbar. Sie befindet sich dabei in unmittelbarer Abhängigkeit in Bezug auf die Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler, die maßgeblich zum Gelingen der Examenslehrprobe beitragen. Im Sinne einer gerechteren Bewertung wird daher der schriftliche Entwurf der Examenslehrprobe zukünftig mit in die Bewertung einfließen.

Um eine Verzögerung bei der Erteilung der Lehrbefähigung in Bezug auf eine Verzögerung durch Ausstellung des Zeugnisses zukünftig zu vermeiden, wird am Tag des bestandenen Zweiten Staatsexamens automatisch die Lehrbefähigung erteilt.

## **B Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1 - Neufassung des Lehrerbildungsgesetzes**

#### **Zu § 1 - Ziele, Inhalte und Aufgaben der Lehrerbildung**

§ 1 Absatz 1 - 3 entsprechen in Inhalt und Form der geltenden Fassung, die bisherigen Absätze 4 und 5 wurden gestrichen und damit die Kapazitätsgrenzen der lehrerbildenden Universitäten. Um dem Lehrermangel erfolgreich begegnen zu können, ist eine Öffnung für alle am Lehramtsstudium Interessierten unumgänglich. Eine Beibehaltung der Obergrenzen von 2 500 Lehramtsstudierenden an der Universität Rostock und 1 500 Lehramtsstudierenden an der Universität Greifswald ist nicht mehr zeitgemäß und hinsichtlich der Möglichkeit, solche Zielgrößen mithilfe der Zielvereinbarungen festzulegen, unnötig.

#### **Zu § 2 - Organisation der Lehrerbildung**

§ 2 Absatz 1 entspricht in Inhalt und Form der geltenden Fassung. Als neuer Absatz 2 wird § 1 der Lehrerausbildungsverordnung eingefügt und dahingehend geändert, dass das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an regionalen Schulen und das Lehramt an Gymnasien abgeschafft wird. Ziffer 4 und 5 werden unverändert übernommen. Statt einer schulart-spezifischen Ausrichtung der Lehramtsausbildung wird eine Stufenlehrausbildung implementiert. Konkret bedeutet das, dass das Lehramt in der Unterstufe zum Unterrichten der Klassenstufen 1 bis 6 berechtigt, das Lehramt der Mittelstufe zum Unterrichten der Klassenstufen 5 bis 10 und das Lehramt der Oberstufe zum Unterrichten der Klassenstufen 5 bis 12. Damit geht eine stärkere Orientierung an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler einher sowie eine höhere Flexibilität der Lehrkräfte in Bezug auf die Einsatzmöglichkeiten in den verschiedenen Schularten. Neuer Absatz 3 wird Absatz 2 der geltenden Fassung. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden gestrichen, da die bloße Anerkennung eines Masterabschlusses als dem Ersten Staatsexamen gleichwertig abzulehnen ist. Neuer Absatz 4 wird § 8 Absatz 3 der geltenden Fassung, neuer Absatz 5 wird der bisherige Absatz 3. Ziel ist es, den § 2 so stringent wie möglich zu gestalten.

Im neuen Absatz 6 wird der Erwerb der Lehramtsbefähigung für Bewerberinnen und Bewerber mit Master- oder vergleichbarem Abschluss geregelt. Bestandteil von Absatz 6 ist auch die Verpflichtung zu einem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst. Im neuen Absatz 7 wird der Erwerb der Lehramtsbefähigung für Bewerberinnen und Bewerber mit Bachelor- und/oder keiner akademischen Qualifikation geregelt. Bestandteil von Absatz 7 ist auch die Verpflichtung zu einem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst bzw. der Erwerb der Berechtigung, am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst teilnehmen zu dürfen. Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst soll dafür Sorge tragen, die Lehrkräfte im Seiteneinstieg auf den didaktischen und pädagogischen Kenntnis- und Fertigungsstand mit den grundständig ausgebildeten Lehrkräften zu bringen. Neuer Absatz 8 wird Absatz 4 der geltenden Fassung des Lehrerbildungsgesetzes.

Aus § 16 Lehrerausbildungsverordnung wird der neue Absatz 9, die darin enthaltene Unterteilung in die Absätze 1 bis 3 entfällt. Neuer Absatz 10 werden die Sätze 1 und 2 des bisherigen Absatzes 8.

Die Lehrerausbildungsverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

### **Zu § 3 - Aufgaben und Strukturen der Einrichtungen der Lehrerbildung**

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisher geltenden Absatz, der in Satz 4 dahingehend präzisiert wird, dass die Hochschulen auch bei der zweiten und dritten Phase der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte mitwirken. Die bisherige Regelung war hier nicht konkret genug. Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen die Formulierungen aus der bisher geltenden Regelung. Statt der Betonung auf die Errichtung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung durch die Universität Rostock wird festgelegt, dass alle Hochschulen des Landes mit dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung kooperieren. Die Festlegung in Satz 2, dass alle Hochschulen des Landes am Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung beteiligt sind, wird damit verstärkt, die Sonderrolle der Universität Rostock relativiert. Satz 4 und die darauf fußenden Ziffern 1 bis 6 werden gestrichen.

Absatz 3 wird neu strukturiert und in Ziffer 1 inhaltlich durch § 10 Lehrervorbereitungsdienstverordnung ersetzt. Ziel ist die Neuordnung der Aufgaben des Institutes für Qualitätsentwicklung M-V. Die Ziffern 2 bis 7 regeln die Verantwortlichkeiten hinsichtlich schulexterner Ausbildungscurricula, die Qualifizierung der Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie Mentorinnen und Mentoren, den Vorbereitungsdienst, die Durchführung der Zweiten Staatsprüfung, sowie die Organisation der Fort- und Weiterbildung. Ein neuer Satz 2 schreibt die Kooperation mit den Hochschulen und dem Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung und sonstigen Bildungseinrichtungen fest.

Absatz 4 wird im Wesentlichen übernommen, neu hinzukommen Sitz und Stimme für die Schulleitungsvereinigung, den Landeselternrat, den Landesschülerrat, die Ausbildungsververtretung der Referendarinnen und Referendare, das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung sowie die Vertretungen der Lehramtsstudierenden. Bisher wurden die Genannten nur zu geplanten strukturellen Veränderungen der Lehrerbildung gehört. Durch die Einbeziehung dieser Gruppen wird die Lehrerbildung im Land nicht nur in sich demokratischer aufgestellt, sondern die in Absatz 4 neu hinzukommenden Gruppen können auch aus Sicht der Praktikerinnen und Praktiker Verbesserungsvorschläge machen.

Die Lehrervorbereitungsdienstverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

### **Zu § 4 - Ziele, Aufgaben und Struktur**

Absatz 1 Satz 1 wird inhaltlich weitestgehend übernommen. Dabei wird als Kernziel des Hochschulstudiums nicht nur der Erwerb fachlichen und didaktischen Wissens anvisiert, sondern vor allem dem Erwerb von pädagogischer Kompetenz. Die Ausbildung der Lehramtsstudierenden muss weg von der Ausbildung von Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftlern mit lehramtspezifischen Anteilen hin zum Primat von Vermittlungskompetenz.

Absatz 2 wird ersetzt durch das Einfügen von § 5 Lehrerausbildungsverordnung. Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3 und regelt den Stellenwert und die Aufgabe der Studienberatung, die nun zur Fachstudienberatung wird. Hauptelement ist dabei die Erweiterung der pädagogischen Herausforderungen um die Punkte Didaktik und Psychologie. Nötig ist diese Veränderung, um Interessierten am Lehramtsstudium zukünftig bereits vor Antritt der Ausbildung ein realistisches Szenario des Berufsbildes zu vermitteln.

Absatz 3 wird übernommen und zu Absatz 4. Absatz 4 wird übernommen und zu den Sätzen 1 und 2 des neuen Absatzes 5. § 19 Absatz 1 Satz 2 bis 4 der Lehrerprüfungsverordnung werden angefügt und bilden die Sätze 3 bis 5 des neuen Absatzes 5. Absatz 5 wird weitestgehend übernommen und zum neuen Absatz 6. Der Satz 3 im neuen Absatz 6 wird gestrichen, da überkommentiert.

Die Lehrerprüfungsverordnung und die Lehrerausbildungsverordnung müssen dementsprechend angepasst werden.

#### **Zu § 5 - Lehramtsstudiengänge**

Absatz 1 wird inhaltlich weitestgehend übernommen, es werden jedoch die Sätze 3 und 4 angefügt, die aus den Absätzen 1 und 2 des § 27 der Lehrerprüfungsverordnung bestehen. In Absatz 2 wird Satz 1 dahingehend neu geregelt, dass die Regelstudienzeit für alle Lehrämter zehn Semester beträgt. Damit wird eine Aufwertung speziell des Lehramtes für Sonderpädagogik erreicht, die vor dem Hintergrund der Inklusion dringend nötig ist. Der Rest des Absatzes wird übernommen. Absatz 3 wird ersetzt durch § 19 Absatz 1 Satz 1 der Lehrerprüfungsverordnung und regelt, was als ordnungsgemäßes Studium anzusehen ist.

Absatz 4 wird übernommen. In Absatz 5 wird Satz 1 übernommen und im Sinne der nachfolgend in § 6 geregelten neuen Stufenlehrerausbildung angepasst. Der Rest des Absatzes wird gestrichen. Satz 1 des Absatzes 6 wird übernommen, Satz 2 wird gestrichen, in Satz 3 werden die Angebote für politische Philosophie von den Angeboten für Medienbildung ersetzt.

Die Lehrerprüfungsverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

#### **Zu § 6 - Lehrämter**

Absatz 1 Ziffer 1 regelt zukünftig die Ausbildung für das Lehramt in der Unterstufe. Als Unterstufe gelten die Klassen 1 bis 6. Das Lehramt an Grundschulen als Ausbildungsziel wird abgeschafft. Zum Ausbildungsumfang gehören zukünftig die Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches Deutsch und dessen Fachdidaktik sowie die Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches Mathematik und dessen Fachdidaktik sowie zwei weitere Unterrichtsfächer mit dazugehörigen Fachwissenschaften und Fachdidaktiken. Die praxisrelevanten Ausbildungsanteile finden im Sinne der Steigerung von Vermittlungskompetenz deutlich mehr Beachtung. So werden die Fachdidaktiken deutlich aufgewertet und umfassen zukünftig insgesamt 60 ECTS Punkte, ein neu einzuführendes Praxissemester 30 ECTS-Punkte.

Absatz 1 Ziffer 2 regelt zukünftig die Ausbildung für das Lehramt in der Mittelstufe. Als Mittelstufe gelten die Klassen 5 bis 10. Das Lehramt an regionalen Schulen als Ausbildungsziel wird abgeschafft. Zum Ausbildungsumfang gehören zukünftig die Fachwissenschaft des ersten Unterrichtsfaches und dessen Fachdidaktik sowie die Fachwissenschaft des zweiten Unterrichtsfaches und dessen Fachdidaktik. Die praxisrelevanten Ausbildungsanteile finden auch hier im Sinne der Steigerung von Vermittlungskompetenz deutlich mehr Beachtung. So werden die Fachdidaktiken deutlich aufgewertet und umfassen zukünftig pro Unterrichtsfach 30 ECTS Punkte, auch hier werden für ein neu einzuführendes Praxissemester 30 ECTS-Punkte vergeben.

Absatz 1 Ziffer 3 regelt zukünftig die Ausbildung für das Lehramt in der Oberstufe. Als Oberstufe gelten die Klassen 5 bis 12. Das Lehramt an Gymnasien als Ausbildungsziel wird abgeschafft. Zum Ausbildungsumfang gehören zukünftig die Fachwissenschaft des ersten Unterrichtsfaches und dessen Fachdidaktik sowie die Fachwissenschaft des zweiten Unterrichtsfaches und dessen Fachdidaktik. Die praxisrelevanten Ausbildungsanteile finden auch hier im Sinne der Steigerung von Vermittlungskompetenz deutlich mehr Beachtung. So werden die Fachdidaktiken deutlich aufgewertet und umfassen zukünftig zusammen 60 ECTS Punkte. Dem neu einzuführenden Praxissemester werden 30 ECTS-Punkte zuerkannt.

Neue Ausbildungsziele für das Lehramt in der Oberstufe sind die Erkennung und Förderung der Förderschwerpunkte Lernen, emotional-soziale Entwicklung, Sprache, geistige sowie motorische Entwicklung. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich aus der Strukturierung des neuen Lehramtsstudiums in der Oberstufe und den Herausforderungen, die auf zukünftige Lehrkräfte in der Oberstufe wartet. Absatz 1 Ziffer 4 übernimmt weitestgehend die Regelungen für die Ausbildung zum Lehramt für Sonderpädagogik. Neu ist auch hier die stärkere Gewichtung der praktischen Ausbildungsanteile, insbesondere die Einführung des Praxissemesters, das auch hier mit 30 ECTS-Punkten gewertet wird. Gleiches gilt für Absatz 1 Ziffer 5 und die damit einhergehenden Regelungen zum Lehramt an beruflichen Schulen.

Als neuer Absatz 2 wird der bisherige Absatz 4 Satz 1 eingefügt und damit der Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung geregelt. Neue Absätze 3 bis 6 werden die bisherigen Absätze 1 bis 4 des § 20 der Lehrerprüfungsverordnung. Um auch die Ausbildungsmodalitäten bezüglich der Fächer Evangelische Religion, Griechisch, Latein und den Nachweis moderner Fremdsprachenkenntnisse vollumfänglich in § 6 zu regeln, war die Implementierung nötig.

Die Lehrerprüfungsverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

### **Zu § 7 - Praktika und Schulpraktische Studien**

§ 7 wird komplett neu gefasst. Absatz 1 regelt zukünftig den Umfang der Schulpraktischen Übungen, Absatz 2 die Praktika und Absatz 3 die Formalia der Umsetzung.

**Zu § 8 - Ziele und Prüfungsfächer**

Da sich § 8 zukünftig mit anderen Inhalten befasst, wird er komplett neu gefasst. Die Absätze 1 und 2 werden aus dem § 2 Absatz 1 und 2 der Lehrerprüfungsverordnung gebildet und regeln zukünftig die Modalitäten der Ersten Staatsprüfung sowie die dazugehörige Prüfungsinstanz. Absatz 3 Ziffer 1 bis 5 regelt die Details der Prüfungen in den einzelnen Lehrämtern. Die dazu eingefügten Inhalte von § 3 Lehrerprüfungsverordnung werden auf die Erfordernisse der Stufenlehrausbildung angepasst.

In Absatz 4 wird ebenfalls Inhalt aus der Lehrerprüfungsverordnung übernommen, hier kommt § 4 Absatz 1 zur Anwendung.

Die Lehrerprüfungsverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 9 - Ablauf und Struktur**

Da sich § 9 zukünftig mit anderen Inhalten befasst, wird er komplett neu gefasst. Absatz 1 beschäftigt sich in Ziffer 1 bis 5 mit den Prüfungsumfängen der einzelnen Lehramtsstudiengänge. Dazu wird § 5 Absatz 1 Lehrerprüfungsverordnung eingefügt und an die Erfordernisse der Stufenlehrausbildung angepasst. Absatz 2 regelt die Benotung, die Absätze 3 bis 5 werden ebenfalls aus § 6 Absatz 1 und 2 Lehrerprüfungsverordnung entnommen und regeln das Prüfungsgespräch in den neueren Fremdsprachen sowie die Modalitäten der mündlichen Prüfung. In Absatz 5 wird § 7 Lehrerprüfungsverordnung eingebracht. Geregelt wird damit die praktische Prüfung. Absatz 6 besteht aus § 9 Lehrerprüfungsverordnung und regelt die Hospitation während der Prüfung.

Die Lehrerprüfungsverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 10 - Anmeldung und Zulassung zur Prüfung**

Da sich § 10 zukünftig mit anderen Inhalten befasst, wird er komplett neu gefasst. Dazu wird § 18 Absatz 1 bis 4 Lehrerprüfungsverordnung komplett übernommen, Absatz 5 wird aus § 21 Absatz 1 Lehrerprüfungsverordnung eingefügt, Absatz 6 aus § 21 Absatz 2 Lehrerprüfungsverordnung. Absatz 7 ist § 22 Lehrerprüfungsverordnung entnommen.

Die Lehrerprüfungsverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 11 - Anerkennung von Prüfungen und Prüfungssteilen**

Da sich § 11 zukünftig mit anderen Inhalten befasst, wird er komplett neu gefasst. Dazu wird § 13 Absatz 4 Lehrerprüfungsverordnung eingefügt.

Die Lehrerprüfungsverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 12 - Rücktritt und Prüfungsunfähigkeit**

Da sich § 12 zukünftig mit anderen Inhalten befasst, wird er komplett neu gefasst. Dabei bilden die eingefügten Absätze 1 und 3 aus § 15 Lehrerprüfungsverordnung die Absätze 1 und 2, Absatz 3 ist § 15 Absatz 4 Lehrerprüfungsverordnung entnommen.

Die Lehrerprüfungsverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 13 - Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommission**

Da sich § 13 zukünftig mit anderen Inhalten befasst, wird er komplett neu gefasst. Dabei werden die Absätze 1 bis 3 des § 10 Lehrerprüfungsverordnung als neue Absätze 1 - 3 übernommen. An Absatz 3 wird außerdem § 8 Absatz 2 Lehrerbildungsgesetz in seiner momentan geltenden Fassung angefügt. Die Absätze 4 bis 8 werden den Absätzen 4 bis 5 sowie 7 bis 9 des § 10 Lehrerprüfungsverordnung entnommen. Weiterhin wird § 26 Absatz 1 bis 3 Lehrerprüfungsverordnung zu Absatz 9 bis 11.

Die Lehrerprüfungsverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 14 - Abschlussarbeit**

Da sich § 14 zukünftig mit anderen Inhalten befasst, wird er komplett neu gefasst. Eingefügt werden die Absätze 1 bis 4 sowie 6 bis 9 von § 11 Lehrerprüfungsverordnung, die in Teilen inhaltlich ergänzt werden. In Absatz 1 wird die Wahrung wissenschaftlicher und hochschulischer Standards dem übernommenen Text vorangestellt. In Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 5 gestrichen. In Absatz 4 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen. § 11 Absatz 6 Lehrerprüfungsverordnung wird zu Absatz 5, Absatz 7 zu Absatz 6. In Absatz 8 wird geregelt, dass die Gutachterinnen und Gutachter vor der Benotung das Einvernehmen über die Bewertung herzustellen haben. Außerdem wird die Handhabung der Notendifferenz bei unterschiedlichen Gutachtermeinungen geregelt. Absatz 10 wird aus § 17 Absatz 2 Lehrerprüfungsverordnung entnommen und eingefügt.

Die Lehrerprüfungsverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 15 - Täuschung**

Da sich § 15 zukünftig mit anderen Inhalten befasst, wird er komplett neu gefasst. Eingefügt wird § 14 Lehrerprüfungsverordnung.

Die Lehrerprüfungsverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 16 - Benotung**

Da sich § 16 zukünftig mit anderen Inhalten befasst, wird er komplett neu gefasst. Eingefügt werden § 13 Absatz 1 und 3 Lehrerprüfungsverordnung, sie werden Absatz 1 und 2. § 15 Absatz 2 Lehrerprüfungsverordnung wird zu Absatz 3.

Die Lehrerprüfungsverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 17 - Berechnung der Fachnote**

Da sich § 17 zukünftig mit anderen Inhalten befasst, wird er komplett neu gefasst. Als Absatz 1 wird § 23 Absatz 2 Ziffer 1 bis 7 Lehrerprüfungsverordnung eingefügt. Die Regelungen werden an die Erfordernisse der Stufenlehrausbildung angepasst. § 23 Absatz 3 und 4 der Lehrerprüfungsverordnung werden zu Absatz 2 und 3.

Die Lehrerprüfungsverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 18 - Berechnung der Gesamtnote**

Da sich § 18 zukünftig mit anderen Inhalten befasst, wird er komplett neu gefasst. Eingefügt wird § 23 Absatz 5 Ziffer 1 bis 5 Lehrerprüfungsverordnung. Inhaltlich wird der Paragraph auf die Erfordernisse der Stufenlehrausbildung zugeschnitten.

Die Lehrerprüfungsverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 19 - Zeugnis**

Da sich § 19 zukünftig mit anderen Inhalten befasst, wird er komplett neu gefasst. Eingefügt wird § 25 Absatz 1 Lehrerprüfungsverordnung.

Die Lehrerprüfungsverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 20 - Wiederholungsprüfung**

Da sich § 20 zukünftig mit anderen Inhalten befasst, wird er komplett neu gefasst. Eingefügt werden die Absätze 1 und 2 von § 24 Lehrerprüfungsverordnung sowie § 25 Absatz 3 Lehrerprüfungsverordnung.

Die Lehrerprüfungsverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 21 - Ziele, Aufgaben und Strukturen**

Da sich § 21 zukünftig mit anderen Inhalten befasst, wird er komplett neu gefasst. Eingefügt wird § 9 Absatz 1 Lehrerbildungsgesetz in der geltenden Fassung als neuer Absatz 1. Angefügt als Sätze 2 und 3 werden die Sätze 2 und 3 von § 9 Absatz 2 Lehrervorbereitungsdienstverordnung. Der neue Absatz 2 wird durch Einfügen von § 9 Absatz 3 Lehrerbildungsgesetz in der geltenden Fassung gebildet. Der neue Absatz 3 entsteht durch Einfügen des § 8 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Lehrervorbereitungsdienstverordnung. Sie bilden die Sätze 1 und 2, denen nachfolgend § 8 Absatz 4 und 6 Lehrervorbereitungsdienstverordnung sowie § 9 Absatz 2 Lehrerbildungsgesetz in der geltenden Fassung eingefügt und an die Erfordernisse der Stufenlehrausbildung angepasst werden. Absatz 4 wird durch Einfügen von § 6 Lehrervorbereitungsdienstverordnung gebildet, Absatz 5 durch Einfügen von § 5 Absatz 4 und 5 Lehrervorbereitungsdienstverordnung. Absatz 6 entstammt § 11 Absatz 2 Satz 2 Lehrervorbereitungsdienstverordnung.

Die Lehrervorbereitungsdienstverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 22 - Struktur des Vorbereitungsdienstes**

Da sich § 22 zukünftig mit anderen Inhalten befasst, wird er komplett neu gefasst. Als Absatz 1 eingefügt wird § 9 Absatz 1 Lehrervorbereitungsdienstverordnung. Absatz 2 wird eingefügt aus § 9 Absatz 5 Lehrervorbereitungsdienstverordnung, Absatz 3 aus § 9 Absatz 6 Lehrervorbereitungsdienstverordnung. Absatz 4 und 5 sind den Absätzen 2 und 3 von § 9 Lehrervorbereitungsdienstverordnung entlehnt.

Die Lehrervorbereitungsdienstverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 23 - Aufnahme und Zulassungsbeschränkung**

§ 23 ist in der geltenden Fassung des Lehrerbildungsgesetzes nicht vorhanden und kommt neu hinzu. Absatz 1 und 2 sind inhaltlich identisch mit § 10 Absatz 1 und 2 Lehrerbildungsgesetz in der geltenden Fassung, in Absatz 1 kommt die eine Neuregelung bezüglich der Lehrkräfte im Seiteneinstieg hinzu. Absatz 3 wird durch Einfügen von § 2 Absatz 3 Lehrervorbereitungsdienstverordnung gebildet, Absatz 4 durch § 3 Absatz 1 Lehrervorbereitungsdienstverordnung, Absatz 5 durch § 3 Absatz 2 Lehrervorbereitungsdienstverordnung, Absatz 6 durch § 3 Absatz 3 Lehrervorbereitungsdienstverordnung. Die Absätze 7 und 8 sind § 5 Absatz 8 und 9 Lehrerausbildungskapazitätsverordnung entnommen. Absatz 9 entstammt § 10 Absatz 4 Lehrerbildungsgesetz in seiner geltenden Fassung.

Die Lehrervorbereitungsdienstverordnung und die Lehrerausbildungskapazitätsverordnung müssen dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 24 - Einstellungstermine und Dauer des Vorbereitungsdienstes**

§ 24 ist in der geltenden Fassung des Lehrerbildungsgesetzes nicht vorhanden und kommt neu hinzu. In Absatz 1 und 2 werden die Einstellungstermine bezüglich des Vorbereitungsdienstes geregelt, die mit der Orientierung am Schuljahresanfang und dem Beginn des zweiten Schulhalbjahres nun pragmatischer ausgerichtet werden. Neu eingeführt wird auch die reguläre Vorbereitungsdienstdauer von zwölf Monaten in Absatz 3, die in Ausnahmefällen auf höchstens 18 Monate verlängert werden kann - in Absatz 7 geregelt - und dafür Sorge trägt, dass die zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer früher als vollwertige Lehrkräfte in den Schuldienst eintreten können. Absatz 4 bestimmt die Regularien einer Doppelqualifikation, Absatz 5 die Regelung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte im Seiteneinstieg. Auch die Möglichkeit einer weiteren Verkürzung auf zehn Monate Vorbereitungsdienst in Absatz 6 ist neu und berücksichtigt bereits erlangte berufspraktische Tätigkeiten. Die Reduzierung des eigenverantwortlichen und begleiteten Unterrichts ist gleichfalls neu und respektiert die Ausbildungssituation der angehenden Lehrkräfte. Absatz 8 untersagt es, Verkürzung oder Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach Eintritt in das Prüfungsverfahren zu genehmigen, Absatz 9 benennt die dabei entscheidende Instanz, Absatz 10 das Ende des Vorbereitungsdienstes.

**Zu § 25 - Berechnung des Bonus für Wartezeiten**

§ 25 ist in der geltenden Fassung des Lehrerbildungsgesetzes nicht vorhanden und kommt neu hinzu. Als Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 1 bis 4 von § 6 Lehrerausbildungskapazitätsverordnung eingefügt. Sie bilden die neuen Absätze 1 bis 4. Absatz 5 wird § 5 Absatz 6 Lehrerausbildungskapazitätsverordnung entnommen. Dabei wird der Bonus für die Wartezeit neu geregelt und für eine Wartezeit von über 18 Monaten auf 1,0 Notenpunkte festgelegt um die Wartezeitregelung an die Realität anzupassen und sie fairer zu gestalten.

Die Lehrerausbildungskapazitätsverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 26 - Hospitationen und Unterrichtsbesuche**

§ 26 ist in der geltenden Fassung des Lehrerbildungsgesetzes nicht vorhanden und kommt neu hinzu. Dazu wird § 11 Absatz 1 Lehrervorbereitungsdienstverordnung inhaltlich in weiten Teilen übernommen. Neu hinzu kommt die Regelung, dass Studienleiterin bzw. Studienleiter und Fachleiterin bzw. Fachleiter zwölf Unterrichtsstunden die angehende Lehrkraft besuchen; hälftig in Form von Hospitationen. Des Weiteren wird der Mittwoch als fester Seminartag eingeführt. Die Regelungen verbessern die Rückkopplung zwischen Betreuenden und Betreuten und schaffen verbesserte zeitliche Strukturen.

Die Lehrervorbereitungsdienstverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 27 - Ziele der Zweiten Staatsprüfung**

§ 27 ist in der geltenden Fassung des Lehrerbildungsgesetzes inhaltlich bereits vorhanden und wird aus § 13 Absatz 1 eingefügt.

**Zu § 28 - Prüfungsteile**

§ 28 ist in der geltenden Fassung des Lehrerbildungsgesetzes nicht vorhanden und kommt neu hinzu. Dazu wird § 17 Absatz 1 Lehrervorbereitungsdienstverordnung inhaltlich eingefügt, die Hausarbeit entfällt, da die Referendarinnen und Referendare bereits mit Abschluss der Ersten Staatsprüfung hinreichend bewiesen haben, dass sie eine wissenschaftliche Arbeit anfertigen können.

Die Lehrervorbereitungsdienstverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 29 - Ablauf und Struktur**

§ 29 ist in der geltenden Fassung des Lehrerbildungsgesetzes nicht vorhanden und kommt neu hinzu. Dazu wird als Absatz 1 § 15 Absatz 1 Lehrervorbereitungsdienstverordnung eingefügt. Die Absätze 2 und 3 bildet § 24 Absatz 1 bis 4 Lehrervorbereitungsdienstverordnung, Absatz 4 § 25 Lehrervorbereitungsdienstverordnung.

Die Lehrervorbereitungsdienstverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 30 - Anmeldung und Zulassung zur Prüfung**

§ 30 ist in der geltenden Fassung des Lehrerbildungsgesetzes nicht vorhanden und kommt neu hinzu. Dazu wird als Absatz 1 § 16 Absatz 1 Satz 4 und 5 Lehrervorbereitungsdienstverordnung eingefügt und inhaltlich angepasst (siehe § 26). Absatz 2 wird durch Einfügen von § 16 Absatz 1 Satz 6 und 7 Lehrervorbereitungsdienstverordnung gebildet, angefügt wird § 16 Absatz 2 der gleichen Verordnung. Ebenso Absatz 3, der aus § 16 Absatz 3 gebildet wird. Absatz 4 regelt die Modalitäten des Prüfungstermines.

Die Lehrervorbereitungsdienstverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 31 - Täuschung**

§ 31 ist in der geltenden Fassung des Lehrerbildungsgesetzes nicht vorhanden und kommt neu hinzu. In Absatz 1 wird dabei aus § 28 Absatz 1 Lehrervorbereitungsdienstverordnung eingefügt, Absatz 2 besteht aus Absatz 2 der gleichen Verordnung.

Die Lehrervorbereitungsdienstverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 32 - Rücktritt und Ausschluss von Prüfungen**

§ 32 ist in der geltenden Fassung des Lehrerbildungsgesetzes nicht vorhanden und kommt neu hinzu. Eingefügt wird § 26 Absatz 1 und 2 Lehrervorbereitungsdienstverordnung. Sie bilden Absatz 1. Absatz 2 und 3 entsprechen § 27 Absatz 1 und 2 der gleichen Verordnung.

Die Lehrervorbereitungsdienstverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 33 - Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommission**

§ 33 ist in der geltenden Fassung des Lehrerbildungsgesetzes nicht vorhanden und kommt neu hinzu. Absatz 1 wird dazu inhaltlich grundsätzlich aus § 15 Absatz 2 Lehrervorbereitungsdienstverordnung gebildet und regelt die Zusammensetzung der Prüfungskommission neu. Neben der Studienleiterin bzw. Studienleiter ist nun auch die Fachleiterin bzw. der Fachleiter Mitglied der Prüfungskommission sowie die Schulleitung als Mitglied ohne Stimmrecht. Damit wird die Prüfungskommission deutlich praxisgerechter aufgestellt. Absatz 2 wird durch Einfügen von § 15 Absatz 4 und 8 Lehrervorbereitungsdienstverordnung gebildet, Absatz 3 durch § 19 Absatz 6 Lehrervorbereitungsdienstverordnung

Die Lehrervorbereitungsdienstverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 34 - Examenslehrproben**

§ 34 ist in der geltenden Fassung des Lehrerbildungsgesetzes nicht vorhanden und kommt neu hinzu. Dazu wird § 19 Absatz 1 und 2 Lehrervorbereitungsdienstverordnung zu Absatz 1 zusammengefügt. Die Absätze 2 bis 5 gehen auf die Absätze 3 bis 5 sowie 7 der gleichen Verordnung zurück. In Absatz 5 wird außerdem neu geregelt, dass der Unterrichtsentwurf Bestandteil der Bewertung ist. Dies ist der Besonderheit der Prüfungssituation angemessen.

Die Lehrervorbereitungsdienstverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 35 - Benotung**

§ 35 ist in der geltenden Fassung des Lehrerbildungsgesetzes nicht vorhanden und kommt neu hinzu. Dazu wird Absatz 1 aus § 15 Absatz 5 bis 7 Lehrervorbereitungsdienstverordnung gebildet. Absatz 2 wird aus § 20 Absatz 1 der gleichen Verordnung eingefügt sowie Absatz 3, der § 20 Absatz 2 Lehrervorbereitungsdienstverordnung entstammt. § 21 Absatz 1 und 2 Lehrervorbereitungsdienstverordnung bilden den Absatz 4, Absatz 5 und 6 der gleichen Verordnung Absatz 5 und 6. Absatz 7 wird aus § 19 Absatz 6 Satz 2 Lehrervorbereitungsdienstverordnung eingefügt.

Die Lehrervorbereitungsdienstverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 36 - Zeugnis**

§ 36 ist in der geltenden Fassung des Lehrerbildungsgesetzes nicht vorhanden und kommt neu hinzu. In Absatz 1 wird dabei die Gleichzeitigkeit von bestandener Zweiter Staatsprüfung und Erteilung der Lehrbefähigung geregelt, in Absatz 2 § 22 Lehrervorbereitungsdienstverordnung eingefügt.

Die Lehrervorbereitungsdienstverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 37 - Wiederholungsprüfungen**

§ 37 ist in der geltenden Fassung des Lehrerbildungsgesetzes nicht vorhanden und kommt neu hinzu. Dazu wird § 23 Absatz 1 bis 4 Lehrervorbereitungsdienstverordnung eingefügt.

Die Lehrervorbereitungsdienstverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 38 - Sonderbestimmung**

§ 38 ist in der geltenden Fassung des Lehrerbildungsgesetzes inhaltlich bereits vorhanden und wird aus § 14 Absatz 1, 4 und 2 eingefügt. Dabei bilden die Absätze 1 und 4 die neuen Absätze 1 und 2, Absatz 2 wird zu Absatz 3.

**Zu § 39 - Ziele, Aufgaben und Struktur**

§ 39 ist in der geltenden Fassung des Lehrerbildungsgesetzes teilweise inhaltlich bereits vorhanden. Als Absatz 1 wird § 17 Absatz 1 eingefügt, als Absatz 2 § 15 Absatz 1 Satz 4 und 5, als Absatz 3 § 15 Absatz 3, als Absatz 4 § 15 Absatz 2. Neu hinzu kommt Absatz 5, der § 2 Absatz 2 Lehrkräftefortbildungs- und -qualifizierungsverordnung entnommen ist. Absatz 6 wird aus § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 Lehrerbildungsgesetz in der geltenden Fassung eingefügt, Absatz 7 aus § 17 Absatz 2 des gleichen Gesetzes. Absatz 8 und 9 bestehen aus § 16 Absatz 1 und 2 Lehrerbildungsgesetz in der geltenden Fassung.

Die Lehrkräftefortbildungs- und -qualifizierungsverordnung muss dementsprechend angepasst werden.

**Zu § 40 - Berufsbegleitende Qualifizierung**

§ 40 ist in der geltenden Fassung des Lehrerbildungsgesetzes teilweise inhaltlich bereits vorhanden. Absatz 1 regelt die Qualifizierungsbestimmungen für Lehrkräfte, die an Grundschulen oder regionalen Schulen eingesetzt werden und die Lehrbefähigung für die Mittel- oder Oberstufe besitzen, neu. Absatz 2 und 3 sind § 19 Absatz 1 und 2 Lehrerbildungsgesetz in der geltenden Fassung entnommen.

**Zu § 41 - Verordnungs- und Satzungsermächtigungen**

§ 41 ist in der geltenden Fassung des Lehrerbildungsgesetzes inhaltlich bereits vorhanden und wird aus § 20 eingefügt.

**Zu § 42 - Übergangsvorschriften**

§ 42 ist in der geltenden Fassung des Lehrerbildungsgesetzes inhaltlich bereits vorhanden und wird aus § 21 eingefügt.

**Zu Artikel 2 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Aus Gründen der Rechtsbereinigung soll das Lehrerbildungsgesetz vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V 2014, S. 606), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 490) geändert worden ist, außer Kraft treten.